



Zahnärztliche Nachrichten Schwaben

- **3** Editorial: Zurück in die Steinzeit
- **4** Leitartikel: Neues aus dem Recht für Zahnärzte: die nachträgliche Begründung
- **11** Neue Gesundheitsministerin in Bayern
- **11** Jetzt Famulaturpraxis werden
- **12** BZÄK-Bundesversammlung
- **13** Bürokratieabbau für Niedergelassene
- **14** BLZK-Vollversammlung
- **15** Redaktionelle Meldungen
- **16** ZBV-Info
- **21** Referat Fortbildung
- **29** Referat Zahnärztliches Personal



Der ZBV Schwaben wünscht ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Neue Jahr 2024!



Brandschutz

Kurs zur/m Brandschutzhelfer/in

Der ZBV Schwaben bietet einen weiteren Kurs zur/m Brandschutzhelfer/in an. Der dreistündige Kurs findet in Dietmannsried statt und wird von einem professionellen Fachbüro für Arbeitsschutz durchgeführt. Der Kurs umfasst Theorie sowie praktische Übungen. Nach Abschluss erhalten die Teilnehmer/innen ein Zertifikat. Da die Anzahl der Teilnehmer begrenzt ist, wird um rasche Anmeldung gebeten! Nach § 10 Arbeitsschutzgesetz ist für jeden Betrieb ein ausgebildeter Brandschutzhelfer vorgeschrieben (siehe auch www.blzk.de / QM)

Teilnehmer: Zahnärzte/innen, Praxismitarbeiter/innen

Termin: Mittwoch, 10.04.2024, 13:00 bis 16:00 Uhr

Ort: Fachbüro für Arbeitssicherheit Jankowsky GmbH
Baumeisterstr. 8, Geb. ILLA7, in 87463 Dietmannsried
- direkt an der A7 zwischen Memmingen und Kempten -

Kosten: 110,00 Euro pro Person

Fortbildungspunkte: 5

Termin sichern: 10.04.2024

Anmeldefax: 0821 / 343 15 22

Name, Vorname / Teilnehmer/in

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Kontakt/Telefon/E-Mail

Unterschrift/Praxisstempel

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den ZBV Schwaben die Gebühr in Höhe von € _____

von meinem Konto _____ IBAN _____

BIC _____ bei Bank/Sparkasse _____

mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gem. Satzung.

Ort/Datum _____ Unterschrift des Kontoinhabers _____

Zurück in die Steinzeit



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr 2023 geht zu Ende und hat uns nicht viel Gutes beschert. Die Budgetierung bedroht die zahnärztliche Versorgung seit Januar durch das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz und die Folgen werden wir 2024 zu spüren bekommen. Aber es ist nicht nur die Budgetierung, die wir aus früheren Jahren ja schon kennen, es steckt darin auch ein böser Rückschritt in die zahnmedizinische Steinzeit. Die Euphorie, die wir Zahnärztinnen und Zahnärzte noch ein Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes empfunden haben, weil es mit der systematischen PAR-Behandlungsstrecke vorwärts in die Zukunft zu gehen schien, vererbte schlagartig. Unter der Budgetierung macht diese Langstrecken-Behandlung wenig Freunde, denn es drohen Leistungskürzungen bei Überschreitung des Budgets. Das ist wie Autofahren im Nebel, ohne Sicht der Fahrbahnbegrenzung.

Bundeszahnärztekammerpräsident Prof. Christoph Benz hat dem nicht anwesenden Bundesgesundheitsminister bei der Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer vorgerechnet, dass ein investierter Euro in die PAR-Behandlung gesteckt 76 Euro Krankheitskosten sparen würde. Die Volkskrankheit Parodontitis ist nicht nur der Hauptgrund für Zahnverlust, sie erhöht auch das Risiko für diverse Allgemeinerkrankungen, darunter Schlaganfall, Herzinfarkt und beeinflusst Erkrankungen wie Diabetes mellitus negativ. All diese wissenschaftlich belegten Argumente tangieren Karl Lauterbach nicht.

Gegen die Budgetierung insgesamt und das „faktische Aus“ der PAR-Behandlungsstrecke im Besonderen wollen die Zahnärzteverbände in Deutschland „Zähne zeigen“ – wie die gleichnamige Kampagne von KZBV und BZÄK lautet. Leider fehlt die Beißkraft, denn die Kundgebungen waren mäßig besucht – auch wenn aus Bayern Busse mit Kolleginnen und Kollegen nach Berlin fuhren, um gegen die Budgetierung zu protestieren. Insgesamt macht es offensichtlich nicht viel Eindruck auf den Bundesgesundheitsminister, wenn sich bei der zentralen Kundgebung 2.000 bis 3.000 Demonstranten – davon nicht einmal alle Zahnärzte – auf dem Pariser Platz „verloren“ haben. Auch die Online-Petition gegen die jahrzehntelange Nichtanhebung des GOZ-Punktwertes kommt nicht voran.

Sei's drum. Hier soll nicht nur der negativen Meldungen gedacht, sondern auch das Positive in Erinnerung gerufen werden, denn der ZBV Schwaben hat 2023 etwas getan: die Plakataktion für die Praxen, die klar die Schuldigen der Budgetierung beim Namen genannt hat: Nicht die Zahnärzte und nicht die Krankenkassen, nein, die Bundesregierung ist für Leistungskürzungen bei Überschreitung des Budgets verantwortlich. Und nicht zu vergessen die Bayern-Tabelle für alle schwäbischen Kolleginnen und Kollegen, die darauf zielt, dass sich die Praxis betriebswirtschaftlich um die Honorierung kümmert. Meist ist eine Faktorsteigerung nicht ausreichend, um mit der jeweiligen GOZ-Leistung das BEMA-Niveau zu erreichen. Da helfen nur Analogberechnung der zahlreichen in der GOZ nicht beschriebenen Leistungen (siehe PAR nach BEMA) und die Abweichende Vereinbarung nach §2 Abs. 1 GOZ.

Im nächsten Jahr wird es für die Mitglieder des ZBV Schwaben wieder eine Bayern-Tabelle geben und auch weitere Unterstützung aus Ihrem ZBV, der daran arbeitet, Sie in Ihrem Praxisalltag zu entlasten. Auch dazu haben wir die Ausbildungsverträge online ausfüllbar auf die ZBV-Internetseite gestellt.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2024.

Ihr

Christian Berger
1. Vorsitzender

Die nachträgliche Begründung

Neues aus dem Recht für Zahnärzte

Die Serie „Recht für Zahnärzte“ von RA Prof. Dr. Thomas Ratajczak für das BDIZ EDI konkret behandelt in dieser Folge die nachträgliche Begründung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ im Prozess.

Ein im Vorhinein zuverlässig kaum abschätzbarer Wert sind die Anforderungen, die von Gerichten im Einzelfall an die Begründung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ gestellt werden. Die Norm verlangt, dass bei Überschreitung des 2,3-fachen Steigerungsfaktors „dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen“ ist. In der Regel interessiert die Begründung nicht den Zahlungspflichtigen, also den Patienten, sondern seine private Krankenversicherung, oder – wie in dem hier zu besprechenden Verfahren – die Beihilfe.

Der in zweiter Instanz vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) Bayern am 23.03.2023 (AZ: 24 B 20.549) in einem umfangreich begründeten Urteil entschiedene Fall ist ein Lehrbeispiel für den Ärger, dem zunächst die Patienten, dann die den Patienten behandelnden Zahnärzte ausgesetzt sind, wobei man sich in vielen Fällen ernsthaft fragen muss, ob denn die mit solchen Verfahren dem Staat entstehenden Kosten in irgendeinem vernünftigen Verhältnis zum streitigen Resthonorar stehen.

Das hier zu besprechende Urteil ist ein Paradebeispiel für die Disharmonien in vielen zahnärztlichen Honorarstreitigkeiten. Dabei geht fast unter, dass der VGH sich hinsichtlich der nachträglichen Begründung auf die Seite des behandelnden Zahnarztes schlug und diese generell und nicht nur als Verdeutlichung zulässt.

■ Der Fall

Die Patientin war zu 70 % beihilfeberechtig. Die Zahnarztrechnung belief sich auf 1.646,88 €. 70 % ergäbe also 1.152,82 €. Ihr Antrag auf Beihilfe datiert vom 22.04.2017. Die Beihilfestelle hielt nur 1.375,89 € für beihilfefähig und errechnete daraus eine Beihilfeleistung (70 %) von 963,12 €.

Die Patientin legte Widerspruch ein. Der Beratungszahnarzt der Beihilfestelle legte dar, weshalb bei den GOP 7050 und

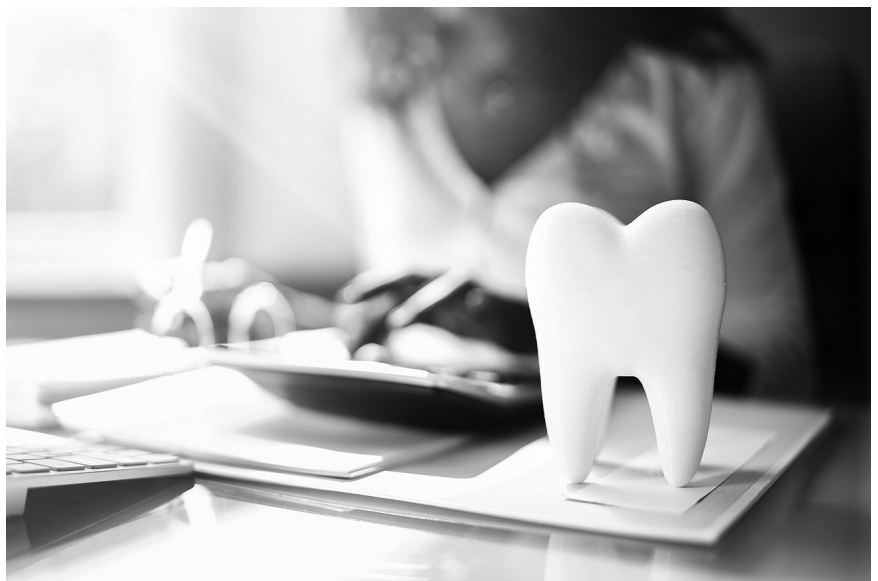
7060 der 3,5-fache Steigerungsfaktor nachvollziehbar sei, bei allen anderen Leistungen aber nicht. Darauf gewährte die Beihilfestelle der Patientin eine weitere Beihilfe in Höhe von 12,66 € (70 % von 18,09 €).

Wegen der Differenz erhob die Patientin am 17.10.2017 Klage zum Verwaltungsgericht (VG) München. Im Rahmen des Klageverfahrens erläuterte ihr behandelnder Zahnarzt in drei Schreiben den bei der Patientin erhobenen Befund, ihre Grunderkrankung (CMD) und die daraus abzuleitende Behandlung und nahm auch zu einzelnen Abrechnungspositionen Stellung.

Das VG München gab der Klage mit Urteil vom 07.02.2019 hinsichtlich GOZ 0100 und 4075 in Höhe von 18,11 € (70 % von 25,87 €) statt und wies sie im Übrigen ab.

Die vom Behandler gelieferten Begründungen seien allesamt nicht geeignet, den Anforderungen des § 5 Abs. 2 GOZ entsprechend ein Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes zu rechtfertigen. Der allgemeine Hinweis auf die hochgradige craniomandibuläre Dysfunktion, die Myo-/Arthropathie und den allgemeinen Krankheitszustand genügten nicht, um bei jeder zahnärztlichen

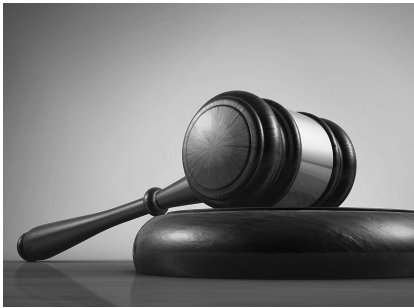
Leistung den 3,5-fachen Gebührensatz in Ansatz zu bringen. Die Schwierigkeit einer Leistung sei individuell und leistungsbezogen auf die einzelne Gebühr zu begründen und könne nicht auf die gesamte Honorarforderung ausgedehnt werden. Die beklagte Beihilfestelle gehe daher zu Recht davon aus, dass es auch bei einer insgesamt komplexen und schwierigen Behandlung einzelne Behandlungsmaßnahmen geben könne, die als durchschnittlich oder auch unterdurchschnittlich zu bewerten seien. Nur dann, wenn bei einer konkreten Leistung eine überdurchschnittliche Erschwernis im Sinne von § 5 Abs. 2 GOZ vorliege bzw. sich eine generell bei der gesamten Behandlung gegebene Erschwernis konkret auswirke, lasse § 5 Abs. 2 GOZ in Bezug auf diese konkrete Einzelleistung einen höheren als den 2,3-fachen Gebührensatz zu, wobei dies bezogen auf die Einzelleistung verständlich und nachvollziehbar zu begründen sei. Pauschale und formelhafte Schlagworte ohne konkreten Patientenbezug genügten diesen Anforderungen nicht. Zudem sei es nicht zulässig, wenn der Zahnarzt in seinen ergänzenden Stellungnahmen zur Begründung des Überschreitens des Schwellenwertes Ausführungen mache, die nicht den Angaben auf der ursprünglichen Honorarrechnung entsprächen, er also einen gänzlich neuen Grund nachreiche.



Denn verspätet vorgebrachte neue Erwägungen, die in der Begründung der bisherigen Rechnung keine Stütze fänden, seien unzulässig, soweit sie über eine Erläuterung im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ hinausgingen.

Der VGH Bayern ließ mit Beschluss vom 12.03.2020 die Berufung der Patientin wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache hinsichtlich der Frage zu, ob ein Nachschieben von Gründen durch den Zahnarzt auch im Verfahren noch möglich sei.

Im Berufungsverfahren wurde noch um 158,91 € gestritten. Die Patientin konnte eine weitere Beihilfe in Höhe von 74,91 € erstreiten und damit im Rechtswege insgesamt 118,87 € (bei einer Verfahrensdauer von knapp sechs Jahren!).



■ Die Ausführungen des VGH zum Verhältnis Beihilfe-recht - Gebührenrecht

Der VGH Bayern betont zunächst die allgemeinen Grundsätze der Beihilfegewährung, die man auch als Behandler kennen sollte:

Angemessen und damit beihilfefähig sind Aufwendungen, die dem Zahnarzt nach Maßgabe der GOZ zustehen (BVerwG, 20.03.2008 – 2 C 19.06 –, Rz. 17). Die angesetzten Rechnungsbeträge sind beihilferechtlich als angemessen anzusehen, wenn der Zahnarzt diese bei zutreffender Auslegung der Gebührenordnung zu Recht in Rechnung gestellt hat (BVerwG, 30.05.1996 – 2 C 10.95 –, Rz. 23).

Zu den Bemessungskriterien des § 5 GOZ führt der VGH Bayern aus:

„Die Annahme von Besonderheiten der Bemessungskriterien im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ setzt voraus, dass die Besonderheiten gerade bei der Behandlung des betreffenden Patienten, abwei-

chend von der großen Mehrzahl der Behandlungsfälle, aufgetreten sind. Dem Ausnahmecharakter des Überschreitens des Schwellenwertes widerspräche es, wenn schon eine vom Arzt allgemein oder häufig, jedenfalls nicht nur bei einzelnen Patienten wegen in ihrer Person liegender Schwierigkeiten angewandte Behandlung als eine das Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigende Besonderheit angesehen würde. Diese Betrachtungsweise ergibt sich bereits aus der in § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ enthaltenen Anordnung einer schriftlichen Begründung beim Überschreiten des Schwellenwertes. Ob „Besonderheiten“ der Bemessungskriterien im Sinne des zweiten Halbsatzes des § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ vorliegen, die ein Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigen, ist gerichtlich voll nachprüfbar.

Wann der Honoraranspruch des behandelnden Arztes fällig wird, regelt § 10 GOZ. Hierzu ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 GOZ dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung nach der Anlage 2 zu erteilen, die insbesondere die in § 10 Abs. 2 GOZ aufgeführten Positionen enthalten muss. Soweit die berechnete Gebühr das 2,3-fache des Gebührensatzes überschreitet, fordert § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ zusätzlich, dass in solchen Fällen dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich begründet werden muss. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern (§ 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ). Die Frage, ob der behandelnde Arzt, der eine Gebühr mit einem höheren als dem 2,3-fachen Satz abgerechnet hat, dies nach § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ gegenüber dem Patienten ausreichend begründet hat, ist damit eine Frage der Fälligkeit der Rechnung, die im Rahmen der formellen Voraussetzungen an die Rechnungsstellung zu prüfen ist, denn nur insoweit sind dem Beamten Aufwendungen entstanden. § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ betrifft damit nicht die materielle Rechtmäßigkeit des Vergütungsanspruches, also die Frage, ob die ärztliche Leistung medizinisch notwendig und angemessen ist.

Legt man diesen Maßstab – also die Abgrenzung der formellen Voraussetzungen des Honoraranspruches nach § 10 GOZ und der materiell-rechtlichen Anforderungen für das Überschreiten des

Schwellenwertes nach § 5 Abs. 2 GOZ – zugrunde, ergibt sich hieraus, dass der behandelnde Arzt **im behördlichen sowie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch Ausführungen zur Begründung für das Überschreiten des Schwellenwertes vorbringen, seine vorgebrachte Begründung erläutern und diese auch ergänzen darf, um hiermit die Notwendigkeit und Angemessenheit der erbrachten ärztlichen Leistung darzulegen.** Eine Beschränkung dahingehend, dass der Arzt das Überschreiten des 2,3-fachen Satzes nachträglich im Verfahren nur noch erläutern, nicht jedoch um neue, bislang nicht vorgetragene Gründe ergänzen darf, um die Besonderheiten des jeweiligen Behandlungsfalles nach § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ darzulegen, kann nach Ansicht des erkennenden Senats weder der GOZ noch der BayBhV [Bayerische Beihilfeverordnung] entnommen werden. Zudem bleibt es der Beihilfestelle unbenommen, bei Zweifeln darüber, ob die in der Begründung dargelegten Umstände den Umfang des Überschreitens des Schwellenwertes rechtfertigen, den Beihilfeberechtigten zu bitten, die Begründung von seinem behandelnden Arzt erläutern zu lassen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ). Zudem kann die Beihilfestelle nach § 28 Abs. 7 Satz 1 BayBhV zur Überprüfung von Notwendigkeit und Angemessenheit einzelner geltend gemachter Aufwendungen Gutachterinnen bzw. Gutachter, Beratungsärztinnen bzw. Beratungsärzte und sonstige geeignete Stellen beteiligen. Ein Anspruch des Beamten darauf, dass dies bereits im Festsetzungsverfahren geschieht, besteht indes nicht. Im Umkehrschluss kann aber auch nicht von der Beihilfestelle im gerichtlichen Verfahren eingewandt werden, dass die Begründung für das Überschreiten des Schwellenwertes erst verspätet nachgereicht worden sei. Entsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht im Fall einer fehlerhaften Arztrechnung – in dem zu beurteilenden Fall fehlte die Angabe der ärztlichen Diagnose – ausgeführt, dass dies ohne Folgen für den Beihilfeanspruch bleibt, wenn (erst) im Verwaltungsgerichtsverfahren die Notwendigkeit und Angemessenheit der erbrachten ärztlichen Leistung festgestellt wird (BVerwG, 20.3.2008 – 2 C 19.06 –, Rz. 9). Ein sachlicher Grund, die Fälle, in denen die Angabe der erforderlichen Diagnose erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgt ist, anders

zu beurteilen als die Fälle, in denen der behandelnde Arzt die Begründung für das Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes erst im Verfahren ergänzt, nachholt oder korrigiert, sieht der erkennende Senat nicht. Ein Leistungsauschluss ist vielmehr auch in diesen Fällen unter Berücksichtigung der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätze nicht ersichtlich.

An die im Rahmen des § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ geforderte Begründung sind keine ins einzelne gehende Anforderungen zu stellen, um von einer formell ausreichenden Begründung ausgehen zu können, da die Pflicht zur schriftlichen Begründung nur bezweckt, dem Patienten eine lediglich **grobe Handhabung** zur Einschätzung der Rechtfertigung des geltend gemachten Gebührenanspruchs an die Hand zu geben. Dies ist bereits daraus zu ersehen, dass die Begründung – nur – auf Verlangen des Patienten näher zu erläutern ist. Die Begründungspflicht dient dazu, den Patienten vor einem ausufernden, nicht mehr an Besonderheiten des Behandlungsfalles orientierten und auch vom Arzt so nicht mehr gedanklich nachvollzogenen Überschreiten des Schwellenwertes zu schützen und ihm eine grobe Handhabung zur Einschätzung des geltend gemachten Vergütungsanspruchs zu verschaffen. **In der Regel wird es vielmehr genügen, stichwortartig das Vorliegen von Umständen**, die das Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigen

können, nachvollziehbar zu machen. An eine ausreichende Begründung der Schwellenwertüberschreitung dürfen folglich **keine überzogenen Anforderungen** gestellt werden. Andererseits muss die Begründung das Vorliegen solcher Umstände nachvollziehbar machen, die nach dem materiellen Gebührenrecht das Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigen können. Es muss **auf den Einzelfall bezogen begründet** werden, welche Besonderheiten zu der berechneten Steigerung geführt haben. In der Regel wird eine stichwortartige Kurzbegründung ausreichen (vgl. die amtliche Begründung zu § 10 GOZ in BR-Drs. 276/87, S. 78). Der gegebenen Begründung muss sich also auf den Einzelfall bezogen entnehmen lassen, weshalb bei dem Patienten eine von der Masse der Fälle abweichende Besonderheit vorlag und worin diese Besonderheit bestand. **Einer ausführlichen ärztlichen Stellungnahme, deren Anfertigung möglicherweise mehr Zeit in Anspruch nimmt als die abzurechnende Behandlung oder gar gutachtliche Stellungnahmen, bedarf es nicht.**

Der VGH befasst sich nach dieser generellen Begründung, denen ich hinsichtlich der letzten Punkte „keine überzogenen Anforderungen“ und „keine Stellungnahme, die mehr Zeit als die Behandlung erfordert“ ohne weiteres zustimme, im Folgenden mit 17 (!) Leistungsziffern aus GOZ und GOÄ an zwei Behandlungstagen. Und dabei macht

er aus den Begründungsanforderungen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ, die eigentlich nur stichwortartig sein sollten, eine wissenschaftliche Begründungsanforderung. Der Behandler hat im Zweifel mehr Zeit für seine Stellungnahmen als für die Behandlung gebraucht. Das aber darf nicht sein! Solche Entscheidungen geben dem Behandler (und dem Patienten) Steine statt Brot.

In diesem Verfahren wurde sechs Jahre mit hohem Aufwand (Beihilfestelle, Beratungszahnarzt, Widerspruchsstelle, Behandler, VG und VGH) um eine im Verhältnis dazu lächerlich geringe Summe von 189,70 € (70 % von 270,99 €) gestritten. Die den Beteiligten dafür entstehenden realen Kosten (Personalkosten, Sachkosten, Gerichtskosten, Stellungnahmekosten, etc.) übersteigen diesen Betrag um ein Vielfaches. Für den Freistaat Bayern wäre es im Ergebnis um ein Vielfaches billiger ausgegangen, hätte die Beihilfestelle einfach den Beihilfeanteil von 70 % aus der vollen Zahnarztrechnung bezahlt. Aber so viel volkswirtschaftliches Mitdenken ist wohl nicht zu erhoffen.

Der Beitrag aus BDIZ EDI konkret 2/2023 wird fortgesetzt.

Autor:

Prof. Dr. Thomas Ratajczak

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Justiziar des BDIZ EDI



Prof. Dr. Thomas Ratajczak
Rechtsprechungs-Update: Zahnrecht

Der BDIZ EDI informiert 2022

Neue Gesundheitsministerin

Kabinett steht nach der Landtagswahl in Bayern



Gesundheitsministerin Judith Gerlach

Nach den Landtagswahlen in Bayern steht das Kabinett von Ministerpräsident Markus Söder. Neue Staatsministerin für Gesundheit, Pflege und Prävention ist die bisherige Digitalministerin Judith Gerlach (CSU).

Damit tritt Judith Gerlach in die Fußstapfen von Klaus Holetschek, der seit wenigen Wochen Chef der Landtagsfraktion der CSU ist. Die 38-jährige, ehemalige selbstständige Rechtsanwältin Gerlach aus Aschaffenburg ist seit September 2013 Mitglied im Bayerischen Landtag. Gerlach war seit 2018 im Kabinett Söder Digitalministerin. Sie zog damals als jüngste Ministerin ins Bayerische Kabinett ein.

Die Koalition aus CSU und Freien Wählern steht. Es gibt ein paar Wermutstropfen für die bayerischen Zahnärzte. In der neuen Legislaturperiode fehlen die Freien Demokraten und damit auch der Zahnarzt Dr. Wolfgang Heubisch.

Der bisherige Gesundheitsminister Klaus Holetschek, der sich für die GOZ-Novellierung und gegen die Budgetierung in Berlin stark gemacht hat, wird zwar mächtiger Fraktionsvorsitzender der CSU – ein persönlicher Aufstieg. Er wird den Zahnärzten dennoch fehlen. Holetschek hatte sich als bayerischer Gesundheitsminister für die niedergelassenen Heilberufe stark gemacht hat.

Wuttk/Quellen: diverse

Jetzt Famulaturpraxis werden

So unterstützen Praxen den zahnmedizinischen Nachwuchs

München – Die Bayerische Landes Zahnärztekammer (BLZK) hat zusammen mit den vier bayerischen Zahnkliniken an den Universitäten in Erlangen, München, Regensburg und Würzburg ein Konzept zur Umsetzung der Famulatur erarbeitet. Ein Baustein ist die neue Famulaturpraxis-Suche für Studierende auf der BLZK-Internetseite unter www.blzk.de/famulatur.

Mit der neuen Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte (ZApprO) wurde erstmals eine verpflichtende Famulatur eingeführt. Studierende sollen für mindestens vier Wochen in einer Zahnarztpraxis oder einer zahnärztlichen Einrichtung Praxisluft schnuppern und dies bei ihrer Universität nachweisen. Damit eröffnet sich auch die Chance, die Vorteile der Niederlassung und die Attraktivität einer Versorgung im ländlichen Raum praktisch zu erleben.

„Stellvertretend für die bayerischen HochschullehrerInnen und die StudiengangskoordinatorInnen in der Zahnmedizin kann ich sagen, dass es uns in konstruktiver Zusammenarbeit mit der BLZK gelungen ist, ein gemeinsames Vorgehen abzustimmen, sodass wir in Bayern für un-

sere Studierenden eine Lösung aus einem Guss anbieten und die Suche nach einer passenden Famulaturpraxis erheblich vereinfachen können“, so Prof. Dr. Kerstin Galler, Direktorin der Klinik für Zahnerhaltung und Parodontologie am Universitätsklinikum Erlangen und Vertreterin der Hochschulen im Vorstand der BLZK.

Anmelden und los geht's – für Zahnarztpraxen

Den Dank an das gemeinsame Vorgehen verknüpft BLZK-Präsident Dr. Dr. Frank Wohl mit einem Aufruf an die bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte: „Das Konzept bietet eine große Chance, unseren zukünftigen Kolleginnen und Kollegen die freie Niederlassung gerade auch im ländlichen Raum schmackhaft zu machen. Daher meine Bitte an die Kollegen: Machen Sie mit und registrieren Sie sich bei der BLZK als Famulaturpraxis!“

Über das Online-Formular „Anmeldung Famulaturpraxis“ unter www.blzk.de/anmeldung-famulaturpraxis können Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Famulaturstelle anbieten und ihre Daten in der Famulaturpraxis-Suche hinterlegen. www.blzk.de/anmeldung-famulaturpraxis

Anmelden und los geht's – für Studierende der Zahnmedizin

Unter www.blzk.de/suche-famulaturpraxis können Studierende auf einer interaktiven Karte nach den registrierten Praxen suchen und anschließend direkt mit den Inhabern Kontakt für eine passende Famulatur aufnehmen.

www.blzk.de/suche-famulaturpraxis

Neben der Anmeldung und der Suche bietet die Landingpage www.blzk.de/famulatur weitere Informationen, die für Famulaturpraxen und Studierende wichtig sind.

www.blzk.de/famulatur



Vom „Superdeal“ in der Paro-Therapie

Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) fand Mitte November in Berlin statt und wartete vergeblich auf den Bundesgesundheitsminister. An seiner statt verlas Referatsleiter Andreas Brandhorst die Grußworte stellvertretend für Karl Lauterbach.



Die diesjährige Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer fand in Berlin statt. Fotos: BZÄK/Tobias Koch

Im verlesenen Grußwort bedankte sich der Bundesgesundheitsminister bei der Zahnärzteschaft für ihren engagierten Einsatz in der Pandemie. Er verwies zudem auf ihre zu Recht geäußerten Forderungen, da auch die Praxen unter der Inflation und Teuerungsrate litten, aber zeitgleich auf die notwendigen Sparmaßnahmen. So sei eben auch an der Parodontitisbehandlung zu sparen. Digitalisierung, Bürokratieabbau und i-MVZ wolle man zeitnah konkret angehen. BZÄK-Präsident Prof. Dr. Christoph Benz erwiderte, dass es für die Behandlung der Parodontitis ein solides wissenschaftliches Konzept gäbe, ein Euro, der in die Paro-Therapie gesteckt würde, würde 76 Euro an Krankheitskosten ersparen. Das sei doch ein super Deal.

In seinem Grußwort betonte Dietrich Montstadt (CDU/CSU), MdB, dass die Paro-Therapie wichtig für die Volksgesundheit sei, denn viele exorbitante Wechselwirkungen gebe es. Es sei unerklärlich, warum die Versorgung zurückgefahren wurde. Er bezog zudem Stellung zu i-MVZ, Studierendenauswahl und Freiberuflichkeit.

In ihren politischen Berichten stellten BZÄK-Präsident Prof. Dr. Christoph Benz sowie die beiden Vizepräsidenten Konstantin von Laffert und Dr. Romy Ermler heraus, dass nicht nur der stationäre Bereich, sondern auch der ambulante Bereich un-

terstützt werden müsse, zumal die stärkere Ambulantisierung des Gesundheitswesens gefordert werde. Zugleich werde der ambulante Bereich, der die Hauptlast der Patientenversorgung in Deutschland trage, ausgebremst durch Bürokratie, alleingelassen mit jahrelangen Teuerungsraten sowie Fachkräfte- und Nachwuchsmangel und bestraft für die hohen Pandemiekosten mit einem Kostendeckel.

Die Delegierten fassten u.a. Beschlüsse zur: Stärkung inhabergeführter, freiberuflicher Praxisstrukturen, Anerkennung der Tagesabschlussdokumentation, unveränderten Beibehaltung der abschließenden Wischdesinfektion, wirksamen Bekämpfung des Arzneimittelmangels, zum besseren Schutz medizinischen Personals, Anpassung des GOZ-Punktwerts, Finanzierung der PAR-Strecke, Stopps des Ausverkaufs der Zahnheilkunde an Investoren, Sicherung des ZFA-Fachkräftebedarfs, Schutz des Arzt-Patientenverhältnisses – individuelle und patientenbezogene Aufklärung muss in zahnärztlichen Händen bleiben, Bürokratieabbau, Digitalisierung, EHDS, Musterberufsordnung.

■ Ehrungen

Dr. Wolfgang Eber und Lutz Müller wurden für ihre Verdienste um den zahnärztlichen Berufsstand mit der Ehrennadel

der deutschen Zahnärzteschaft in Gold ausgezeichnet.

■ Politische Berichte

BZÄK-Präsident Prof. Dr. Christoph Benz hielt ein Plädoyer für die Selbstständigkeit: Verantwortung, Selbstständigkeit, Freiheit in der Therapieentscheidung – mit dieser Kultur kam Deutschland in die weltweiten Top's bei der Mundgesundheit. In politischen Kreisen werde der Wert von Selbstständigkeit in einer Volkswirtschaft und Freiberuflichkeit in der Medizin kaum noch verstanden. Man nehme hin, dass kleine Praxen ver-



BZÄK-Präsident Prof. Dr. Christoph Benz.

schwänden und Versorgungsketten Platz machten. Zudem verwies er auf die Bedeutung des Praxisteam und den Personalmangel. Er sprach über die Versorgung im ländlichen Raum und Kleinstädten, dort finde man i-MVZ selten und Praxen benötigten dringend Nachwuchs. Man müsse ran, zusammen mit den Kommunen, damit die Versorgung dort gesichert bleibe. Zum Thema Alterszahngesundheit verwies er auf das von BZÄK und Deutschem Pflegerat (DPR) frisch ausgearbeitete Schnittstellenpapier „Mundgesundheit in der Pflege“.

BZÄK-Vizepräsident Konstantin von Laffert zeigte die Probleme mit Investoren-MVZ (i-MVZ) auf. Sie verschlängen die knappen Budgets: Zwischen 10 und 50 Prozent mehr Leistungen pro Patient als herkömmliche Praxen rechneten sie ab. Dabei zahlten drei Viertel der Fonds nicht einmal ihre Steuern in Deutschland. Zum Thema Fachkräftemangel verwies er auf die 2024 startende Bundeskampagne sowie den neuen Qualifizierungsweg „Bachelor Professional in Dentalhygiene“. Er berichtete über den Umgang der EU mit dem Thema Amalgam und dem Europäischen Gesundheitsdatenraum. Und zum überfälligen Bürokratieabbau – Entlastung für den Praxisalltag bringe das Eckpunktepapier aus dem BMG keine. Den größtmöglichen Bürokratieaufbau brächte hingegen eine neue absurde



Das Präsidium der BZÄK mit (v.l.n.re.) Dr. Romy Ermler, Konstantin von Laffert und Prof. Dr. Christoph Benz

Idee: Die Messung des Anpressdruckes bei der abschließenden Wischdesinfektion von semikritischen Medizinprodukten durch externe Validierer.

Dr. Romy Ermler MBA, BZÄK-Vizepräsidentin, erklärte, dass die präventionorientierte Parodontistherapie den langfristigen Behandlungserfolg verbessere. Die mit ihr erreichbaren medizinischen und ökonomischen Vorteile überwögen bei weitem die Therapiekosten, deshalb kam die neue Paro-Strecke in den Leistungskatalog. Das GKV-FinStG torpediere die Therapie jedoch. Moderne Zahnheilkunde und ein zu eng geschnürtes

Korsett aus Budgetierung und Null Weiterentwicklung des GOZ-Punktwertes passten nicht zusammen. Zukunftsrelevant sei auch, was Politik und Landespolitik gemeinsam tun könnten, um mehr Nachwuchs in den ländlichen Raum zu bekommen. Die Zahnmedizin sei zudem sehr technikaffin, in der täglichen Behandlung sei Digitalisierung Standard. Praxen seien aber keine Beta-Tester, Anwendungsorientierung, entwickelt mit den Praktizierenden sei für die TI prioritär. Weiterhin sprach Ermler über den EHDS.

Quelle: klartext der BZÄK vom 20.11.2023

Bürokratieabbau für Niedergelassene

Planungen des Bundesgesundheitsministeriums

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat Anfang November 2023 ein Eckpunktepapier zum Bürokratieabbau im Gesundheitswesen vorgelegt. Darin werden auch einige Veränderungen für den zahnärztlichen Bereich benannt. Im Mittelpunkt des 47-seitigen Papiers stehen sieben Bereiche, unter anderem die ambulante und stationäre Versorgung sowie Arzneimittel und Langzeitpflege. Mit den formulierten Vorschlägen verfolgt das Bundesgesundheitsministerium (BMG) das Ziel, „einen Ausgleich zu finden zwischen der notwendigen Bürokratie und dem nachvollziehbaren Anliegen, die für die Erfüllung von Bürokratie verwendete

Zeit stattdessen für die Versorgung von Patientinnen und Patienten bzw. Pflegebedürftigen zu nutzen“, heißt es in den Eingangsbemerkungen. Zu den Bereichen, zu denen das BMG Maßnahmen für Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte ankündigt, gehört das Zulassungsverfahren: „Die Zulassungsverordnungen (ZVO) gehen noch von rein papiergebundenen Verfahren aus, ohne die Entwicklung hin zu elektronischen Verfahren zu berücksichtigen. Dieser Entwicklung soll daher Rechnung getragen werden“, schreibt das BMG. Darüber hinaus soll für das (Zahn)Arztregister die digitale Registerführung vorgeschrieben und verschiede-

ne Register zusammengeführt werden. „Die bisherige Verpflichtung der K(Z)Ven, neben dem (Zahn)Arztregister gesonderte Register über bestimmte Verfahren zu führen, wird weitgehend aufgehoben. Das (Zahn)Arztregister wird um Angaben ergänzt, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung und Erleichterung der Aufgaben der Zulassung, Sicherstellung und Bedarfsplanung erforderlich sind“, so die Pläne des BMG. KZBV und BZÄK hatten dem BMG Mitte Oktober einen umfangreichen Maßnahmenkatalog mit Forderungen vorgelegt.

Quelle: zm-online

Große Geschlossenheit und klare Botschaften

Vollversammlung der BLZK

Klare Forderungen stellte die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) an die Bundespolitik. Die Beschlüsse waren von einer großen inneren Geschlossenheit des Berufsstandes geprägt.

Zu Beginn der Vollversammlung bilanzierte der Vorstand der BLZK die Maßnahmen, die im zurückliegenden Jahr insbesondere im Bereich der beiden Schwerpunktthemen GOZ und Fachkräftemangel ergriffen wurden. Den Politikern in Bayern und auf Bundesebene die Dringlichkeit dieser Themen kontinuierlich und mit Nachdruck vor Augen zu führen, sei, so Präsident Dr. Dr. Frank Wohl, die wichtigste Aufgabe des Vorstands der BLZK und die Basis für alle weiteren Projekte. Wohl betonte dabei die herausragende Bedeutung, die medizinische Versorgung insbesondere im ländlichen Raum zu sichern, sowie die politische Vernetzung des Vorstands mit den Parteien der bayerischen Regierungskoalition und auf Bundesebene.

Im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung beauftragten die Delegierten der BLZK den Vorstand mit der Organisation und Durchführung eines Infor-

mations- und Protesttags in München unter dem Motto: „Es reicht, Herr Lauterbach!“. Darüber hinaus forderte die Vollversammlung die Politik auf, die Rahmenbedingungen für inhabergeführte, freiberufliche Praxisstrukturen zu stärken und im Zuge des geplanten Europäischen Gesundheitsdatenraums den hohen Schutz der Gesundheitsdaten zu gewährleisten, die ärztliche Schweigepflicht zu garantieren sowie den Kosten- und Verwaltungsaufwand für die Angehörigen der Heilberufe zu verringern.

In weiteren Beschlüssen erneuerten die Delegierten der BLZK die Forderung an die Bundespolitik, den GOZ-Punktwert nach mittlerweile 36 Jahren Untätigkeit endlich anzupassen und eine nötige Dynamisierung einzuführen. Hinzu kamen Beschlüsse zum Bürokratieabbau mit einer klaren Forderung an den Gesetzgeber, die vorliegenden Vorschläge der zahnärztlichen Körperschaften zeitnah umzusetzen, sowie zur Ergreifung wirkungsvoller Maßnahmen, um dem anhaltenden ZFA-Fachkräftemangel in den Praxen entgegenzutreten.

Beim Thema Digitalisierung forderten die Delegierten der BLZK, als Alternative

zur elektronischen Patientenakte (ePA) eine individuelle Speicherung der Gesundheits- und Krankheitsdaten auf patienteneigenen Datenträgern sowie – bei Umsetzung der elektronischen Patientenakte (ePA) – ein Opt-in-Verfahren anstatt des geplanten Opt-out-Verfahrens zu ermöglichen. Dies wurde in der Forderung an die Politik zum Thema Digitalisierung noch einmal geschärft: Die Digitalisierung im Gesundheitswesen müsse, so der Beschluss der Vollversammlung, so gestaltet sein, dass Zahnärztinnen und Zahnärzten auch eine Arbeitsentlastung und Kostenersparnis erhalten und dadurch ein Mehrwert für die Patientenbehandlung und die Praxisorganisation entsteht.

Nahezu alle Beschlüsse der Vollversammlung wurden einstimmig getroffen. BLZK-Präsident Dr. Dr. Frank Wohl: „Die Ergebnisse der Vollversammlung und die große Geschlossenheit, wie die Beschlüsse zustande gekommen sind, sind ein deutlicher Beweis für die positive Bewertung unserer Arbeit im zurückliegenden Jahr. Zum anderen geben die Beschlüsse aber auch eine klare Richtung vor, was sich die bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte nun von der Politik erwarten. Unsere Aufgabe als Vorstand wird es sein, diesen Beschlüssen auf dem politischen Parkett den nötigen Nachdruck zu verleihen.“

Quelle: PM der BLZK vom 28.11.2023

Anzeige

Zahnarztpraxis mit Perspektive!

Aus Altersgründen freierwerdende Praxis für Zahnärztin oder Zahnarzt oder MVZ oder Kieferorthop. als Nachmieter für voll ausgestattete Praxis mit ca. 150 qm Fläche gesucht. Die Praxis befindet sich in einem **Gesundheitszentrum** wo u. A. Augenarzt, Psychotherapeut, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie-Aufzug im Haus außer Schuh- und Sportgeschäft und großes Fitnessstudio sowie 40 PKW-Parkplätze dazugehören. Zusätzlich kann kostengünstig Wohnung geboten werden.

Daten: Mittelalterliche schwäbische historische Stadt, im Landkreis Neu-Ulm, mit 14.000 Einwohner, sehr gute gewerbliche Infrastruktur- hohem Freizeitwert- Autobahnanschluss A7- Regiobahn im Halbstundentakt nach Ulm angebunden- klimafreundliche Fernwärmeversorgung. Für baldige Übernahme zu sehr kostengünstigen Bedingungen möglich.

Kontakt: zwst@gmx.net oder Tel. 0176/2 422 5334

QR-Code zu den Beschlüssen:



Medikamentenmangel europaweit vermeiden

“Critical Medicines Act“ der EU-Kommission

Um einen erneuten Medikamentenmangel, wie er im Winter 2022/2023 in vielen europäischen Ländern Realität war, zu vermeiden oder zumindest zu mindern haben 18 Mitgliedsländer eine Initiative von Belgien ausgehend unterstützt.

Die EU-Kommission hat entsprechend im Oktober eine nicht-legislative Mitteilung mit dem Titel “Addressing Medicine Shortages in the EU“ (COM(2023) 672 final), auch unter dem Namen „Critical Medicines Act“ bekannt, veröffentlicht.

Diese basiert in weiten Teilen auf der Vorarbeit der EU-Mitgliedsländer. Die große Zielsetzung ist es, in diesem Winter und darüber hinaus neuerliche Arzneimittelengpässe zu vermeiden oder abzumildern. Die Mitteilung stellt bereits bestehende und geplante Maßnahmen sowie weitere Schritte, die im Rahmen der Reform des Arzneimittelrechts gesetzt werden, vor. Alle Aktionen sollen kurz- und mittelfristig die Versorgungssicherheit mit wichtigen Medikamenten erhöhen und die Widerstandsfähigkeit

der Lieferketten verbessern. Für Anfang 2024 plant die Brüsseler Behörde die Einrichtung einer Allianz für kritische Arzneimittel (Critical Medicines Alliance). Damit können nationale Behörden, Industrie, Organisationen der Zivilgesellschaft, Kommission und EU-Agenturen auf EU-Ebene koordiniert und gemeinsam gegen Arzneimittelengpässe vorgehen und Lieferketten-Schwachstellen bekämpfen.

Quelle: diverse

Apotheken sollen Rezepte ausstellen dürfen

Blick auf die Situation in Großbritannien

Britische Ärzteverbände sind alarmiert, da das Londoner Gesundheitsministerium offenbar plant, Apothekern die Verordnung und Herausgabe von bislang nur von Ärzten verschriebenen Medikamenten zu erlauben. Die gesundheitspolitische Diskussion über die Aufweichung der bisherigen Verschreibungshoheit der Ärzteschaft ist in vollem Gange. Kürzlich hatte die angesehene britische Tageszeitung „The Times“ unter Berufung auf

gut informierte Kreise im Londoner Gesundheitsministerium berichtet, Apothekern solle es schon „bald“ erlaubt sein, bestimmte Präparate eigenständig zu verordnen. Den Anfang sollen danach empfängnisverhütende Mittel machen. Damit soll laut Berichten bereits im Dezember begonnen werden. Das Gesundheitsministerium begründete den Schritt damit, man wolle „verschreibende Hausärztinnen und -ärzte entlasten“. Wäh-

rend die Apothekerschaft den Schritt begrüßt – die größte Apothekenkette Boots erklärte, man werde mit den Verschreibungen in den rund 2000 Offizinen der Kette Anfang 2024 beginnen – gab es harte Kritik aus der Ärzteschaft: Das sei höchst problematisch und gefährde die Patientensicherheit.

Quelle: Deutsche Ärztezeitung

Telemedizin in Bahnhöfen?

Kritik von Frankreichs Ärzten

Frankreichs Ärzte schieben die Pläne für Telemedizinpraxen in Bahnhöfen aufs Abstellgleis. Die Eisenbahn solle sich lieber um bessere Verbindungen kümmern. Zwei Tage nach der Ankündigung der französischen Eisenbahngesellschaft SNCF, bis 2028 Telemedizinpraxen in rund 300 Bahnhöfen einrichten zu wollen, empören sich die nationale Ärztekammer sowie Ärzteverbände über dieses Vorhaben. Sie halten es für einen weiteren Schritt in Richtung Low-cost-Medizin bei der Finanzierung des nationalen Gesundheitswesens. Die telemedizinischen Bahnhofspraxen sollen nur in unterversorgten Gebieten mit Zustimmung der

Regionalen Gesundheitsbehörden gegründet werden. Dort könnten Patienten per Videosprechstunde ärztlich beraten werden sowie sich von einer Pflegekraft impfen oder Blut abnehmen lassen, teilte die SNCF in Paris mit. Je nach örtlichem Bedarf sollen auch andere Angebote wie Augenkontrollen oder Sportuntersuchungen und der Verkauf von verschiedenen Hygiene-Artikeln möglich sein. Die geplanten Telemedizinpraxen zielen nicht nur auf Bahnpendler, sondern auf die gesamte örtliche Bevölkerung ab. Da 90 Prozent der Menschen in Frankreich weniger als zehn Kilometer von einem Bahnhof entfernt leben, könne das Netz an Stati-

onen zur Verbesserung der medizinischen Versorgung in ländlichen Regionen genutzt werden, erklärte die SNCF. Zuständig für die Einrichtungen wird der Gesundheitsdienstleister Loxamed sein. Die Ärzteschaft reagiert auf diese Pläne mit scharfen Kommentaren. Die SNCF wäre gut beraten, sich lieber um die Verbesserung ihrer ländlichen Verbindungen zu kümmern, statt die Gesundheitsversorgung reformieren zu wollen, heißt es. Ein besseres Verkehrsangebot könnte mehr Ärzte und Heilberufler aufs Land locken, heißt es.

Quelle: Deutsche Ärztezeitung

++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

Beitragszahlung I. Quartal 2024

Der ZBV Schwaben bittet alle Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, die Beiträge unaufgefordert an den ZBV Schwaben zu überweisen.

Die Bankverbindung lautet:

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank
Filiale München
IBAN DE 63 3006 0601 0001 0809 62
BIC DAAEDEDXXX

Zahnarztsuche in Bayern

Sie möchten in der Zahnarztsuche erscheinen? In Bayern niedergelassene Zahnärzte haben die Möglichkeit, in der Online-Zahnarztsuche der BLZK unter <http://zahnarztsuche.blzk.de> zu erscheinen. Voraussetzung für eine Veröffentlichung ist die schriftliche Einwilligung des Zahnarztes. Danach werden Stammdaten aus der Mitgliederdatei in der Zahnarztsuche veröffentlicht.

Die Einwilligungserklärung erhalten Sie beim ZBV Schwaben oder unter folgendem Link:

https://qm.blzk.de/blzk/web.nsf/id/pa_zahnarztsuche.html

Änderung von Bankverbindungen

Bitte denken Sie daran, den ZBV Schwaben rechtzeitig zu informieren, wenn sich Ihre Bankverbindung ändert, sofern Sie zum Einzug der Beiträge eine Einzugsermächtigung erteilt haben. In den meisten Fällen erheben die Banken bei einer Rückbelastung des Beitragseinzuges erhebliche Gebühren, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Änderungsmeldung versäumt haben.

Geburtstage im Dezember 2023 und Januar 2024

1. Dezember 2023

Dr. Eva Groß
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

4. Dezember 2023

Dr. Vidal Iglesias Morcillo
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

6. Dezember 2023

Dr. Christoph Hutschek
zur Vollendung des 75. Lebensjahres

9. Dezember 2023

Dr. Günther Guzinski
zur Vollendung des 75. Lebensjahres

11. Dezember 2023

Dr. Joachim Lahme
zur Vollendung des 75. Lebensjahres

12. Dezember 2023

Dr. Rainer Möhler
zur Vollendung des 70. Lebensjahres

13. Dezember 2023

Dr. Wolfgang Appel
zur Vollendung des 75. Lebensjahres

22. Dezember 2023

Dr. Dr. Franz Xaver Brunner
zur Vollendung des 75. Lebensjahres

2. Januar 2024

Dr. Hubert Rieger
zur Vollendung des 95. Lebensjahres

3. Januar 2024

Dr. Johannes Ott
zur Vollendung des 70. Lebensjahres

6. Januar 2024

Elena Harder
zur Vollendung des 60. Lebensjahres

6. Januar 2024

Dr. Ewald Machat
zur Vollendung des 70. Lebensjahres

6. Januar 2024

Karl-Wolf Tiebel
zur Vollendung des 80. Lebensjahres

12. Januar 2024

Dr. Ernst Eckerlein
zur Vollendung des 75. Lebensjahres

19. Januar 2024

Dr. Rüdiger Suraschek
zur Vollendung des 75. Lebensjahres

20. Januar 2024

Dr. Peter Nickig
zur Vollendung des 75. Lebensjahres

24. Januar 2024

Dr. Ulrich Gobert
zur Vollendung des 75. Lebensjahres

24. Januar 2024

Dr. Hans-Georg Schachtner
zur Vollendung des 80. Lebensjahres

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute für die Zukunft!

Christian Berger, 1. Vorsitzender
Dr. Andrea Jehle, 2. Vorsitzende



Hinweis

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, haben wir bisher darum gebeten, den ZBV entsprechend zu informieren. Wir werden künftig und nach Inkrafttreten der DSGVO die jeweiligen Mitglieder bitten, einer Veröffentlichung zuzustimmen. Die Veröffentlichung beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen.

++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

Obmannsbereich Kempten

Die folgenden Termine werden aus dem Obmannsbereich Kempten gemeldet.

Dezember

Am Mittwoch, den 6. Dezember 2023 um 18 Uhr am Haupttor des Weihnachtsmarkts und/oder anschließend um 19 Uhr im Restaurant LAGUNE
St. Mang Platz 17 in 87435 Kempten

Januar

Am Mittwoch, den 17. Januar 2024 um 19 Uhr im Restaurant „RASOI“,
Scheibenstraße 5 in 87435 Kempten.

Es wird um Anmeldung wegen der Platzreservierung gebeten.

**Dr. Sybille Keller
Obfrau**

ZBV-Öffnungszeiten über die Feiertage

Die Geschäftsstelle des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben bleibt vom

Mittwoch, 27. Dezember 2023

bis einschließlich

Freitag, 5. Januar 2024

geschlossen.

Ab Montag, den 8. Januar sind wir wie gewohnt wieder für Sie da!

Wir bitten Sie dies zu beachten, vielen Dank.

ZBV Schwaben

Verträge eigenverantwortlich aktualisieren

Bei der Berufshaftpflichtversicherung gilt es einiges zu beachten

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufes ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z.B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversicherungssumme 250.000 Euro je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Der ZBV fordert alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit ggf. wieder abzumelden.

Ebenso bittet der ZBV alle Assistenten/innen sowie angestellte Zahnärzte/innen, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Anbieter, bei welchem der Praxisinhaber versichert ist.

Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärzte*innen sollten bei Praxiswechsel erneut abklären, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

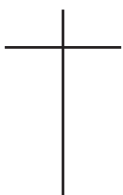
ZBV Schwaben

Änderungsmeldungen

Aufgrund der bestehenden Meldeordnung der BLZK bitten wir bei Änderungen von persönlichen Daten wie: Praxis- und Privatanschrift, Promotion, Telefon, Fax, Email, Beginn und Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxisaufgabe etc. unverzüglich um schriftliche Mitteilung an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder an die Fax-Nr. 0821 3431522. Damit lassen sich auch Verzögerungen bei der Zustellung von ZM, BZB und ZNS vermeiden.

Ihre Stammdaten haben sich geändert?

Bei Änderungen der Stammdaten wenden Sie sich bitte direkt an den ZBV Schwaben, damit in der Mitgliederdatenbank Ihre zu ändernden Daten korrekt hinterlegt werden können. Diese Daten werden an die BLZK übermittelt. Der Weg geht also immer über den ZBV als zuständige Stelle. Ansprechpartnerin beim ZBV Schwaben ist Nicole Schildberg unter Tel. 0821 3431-513.



Der Zahnärztliche Bezirksverband Schwaben betrauert das Ableben seines Mitglieds:

Dr. Dr. Franz Häußler

geboren 02.05.1950 verstorben 03.10.2023

Schritt für Schritt zum Ausbildungsvertrag

Ausbildungsverträge und deren Anhang jetzt einfach online ausfüllen

Der ZBV Schwaben hat seinen Service für Mitglieder um ein weiteres Tool ergänzt. Es betrifft die Ausbildungsverträge, die inzwischen online ausfüllbar auf der Internetseite www.zbv-schwaben.de zur Verfügung stehen.

Von dieser Seite wird kein Ausdruck benötigt!



ZBV Schwaben

Schritt für Schritt zum vorausgefüllten Ausbildungsvertrag

Das Formular funktioniert nur 100 % korrekt im Acrobat Reader von Adobe! Hier kostenlos downloaden

Adobe Acrobat Reader kostenlos downloaden

Schritt 1

Ausbildungsbetrieb

Name der / des Ausbildenden | des Ausbildungsbetriebs

Straße | Hausnummer

Tragen Sie hier Name und Anschrift der / des Ausbildenden bzw. des Ausbildungsbetriebs ein.

Damit will der ZBV die Praxen bürokratisch entlasten. Der Ausbildungsvertrag kann Schritt für Schritt online ausgefüllt und entweder ausgedruckt und/oder gespeichert werden. Lediglich die letzten drei Seiten des Vertrags sind nach Ausfüllen der elektronischen Felder zu unterzeichnen und 3 x ausgedruckt an den ZBV zu übermitteln.

Um die Formulare maximal elektronisch nutzen zu können, wird der Acrobat Reader benötigt, den man einfach und bequem gleich auf der befindlichen Seite herunterladen kann. Dann eröffnen sich dem Nutzer auch die elektronischen Fel-

der zum papierlosen Ausfüllen. Die Kurzanweisungen sind klar und übersichtlich, so dass keine Fragen mehr offen bleiben und nichts vergessen wird.

Ebenso zu verfahren ist mit den Anlagen. Hier wird ebenfalls elektronisch abgefragt, ob alle Unterlagen vorhanden sind: Liegt die ärztliche Bescheinigung vor, ist eine Arbeitserlaubnis vorhanden etc.

Beim Scannen der beiden QR-Codes öffnen sich beide elektronischen Dokumente sofort. Ansonsten bitte dem Weg über die Internetseite www.zbv-schwaben.de folgen.

**Referat Zahnärztliches Personal
ZBV Schwaben**

Ausbildungsvertrag online



Anlage zum Ausbildungsvertrag online



Fachkundenachweis für Röntgen

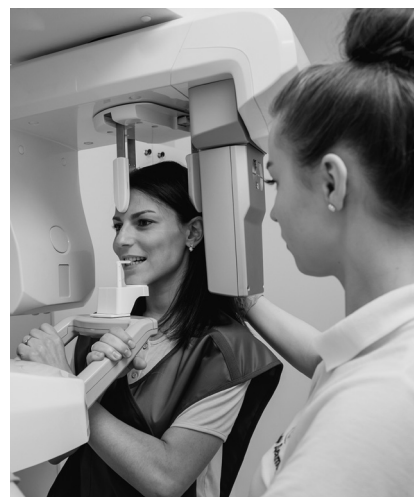
ist nicht Bestandteil einer deutschen Approbation bei Anerkennung ausländischer Approbationsnachweise

Nach entsprechenden Vorkommissen im Bezirk Niederbayern möchte der ZBV Schwaben allen Kolleginnen und Kollegen, die im Ausland Zahnmedizin studiert und im Anerkennungsverfahren die deutsche Approbation erlangt haben, folgenden wichtigen Hinweis geben:

Die Ausstellung einer deutschen Approbationsurkunde beinhaltet nicht den Fachkundenachweis im Strahlenschutz. Somit dürfen Röntgenbilder nicht angefertigt und befundet werden. Auch das Betreiben einer Röntgeneinrichtung ist nicht erlaubt. Nicht einmal das Anfertigen von Röntgenbildern auf Anweisung des Praxisbetreibers (Röntgenschutzbeauftragten). Für alle diese Tätigkeiten

muss die Fachkunde nachgewiesen werden. Und diese ist eben nicht in der Approbation enthalten. Hierfür möchte ich auch auf den Hinweis der Bayerischen Landes Zahnärztekammer verweisen:

Zahnärzte, die in Deutschland studieren, erwerben die Fachkunde in der Regel im Rahmen des Staatsexamens. Zahnärzte, die ihr Studium nicht in Deutschland absolviert haben, müssen die Fachkunde nach Erhalt der Approbation gesondert erwerben. Dazu muss die Sachkunde nachgewiesen und ein von der zuständigen Stelle anerkannter Kurs absolviert werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs darf für die Ausstellung der Fachkundebescheinigung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.



Referat Praxisführung

Erste Schwäbische Therapiegespräche

Neue Online-Fortbildungsserie – immer montags

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit den „Ersten Schwäbischen Therapiegesprächen“ bietet Ihnen der Zahnärztliche Bezirksverband Schwaben in Zusammenarbeit mit der eazf München eine weitere Möglichkeit, sich fortzubilden.

In einer 4-teiligen Onlineserie – immer am Montagabend – bekommen Sie für Ihre Praxis aktuelle und praxisnahe Informationen auf den verschiedensten Gebieten der Zahnheilkunde.

In einer ersten Folge, die am 15. Januar 2024 beginnt und an den drei folgenden Montagen fortgesetzt wird, wollen wir Sie in kompakten Kurzvor-

trägen über aktuelle Aspekte in der Parodontologie unterrichten, wo sich doch mit der Einführung der Budgetierung die Frage stellt, wie es nach der abgelaufenen UPT mit der Behandlung der Parodontitis weitergeht und welchen Plan es braucht, um Patientinnen und Patienten „bei der Stange“ zu halten. In weiteren Gesprächen/Folgen werden dann „Parodontitis und Risikofaktoren“ besprochen sowie die „Bedeutung von zusätzlichen, unterstützenden Maßnahmen von Spüllösungen bis hin zu dem Einsatz von Lasern“ diskutiert. Ein besonderes Anliegen ist es mir das Thema „Schwangerschaft und Parodontitis“ zu präsentieren, wozu es einiges zu sagen gibt. Bekannte, kompetente Referentinnen

und Referenten haben wir zu diesen Themen eingeladen.

Das Schöne an den „Schwäbischen Therapiegesprächen“, die mit der Prothetik, Chirurgie, Kinderzahnheilkunde u.v.m. fortgesetzt werden sollen, ist, dass Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, nicht zwingend an dem Tag an dem Sie den Referenten*in live erleben können, teilnehmen müssen, sondern sich die Vorträge auch später „on demand“, also wenn Sie Zeit haben, sich anschauen und anhören können.

Der ZBV Schwaben freut sich auf Ihre zahlreiche Teilnahme an den „Ersten Schwäbischen Therapiegesprächen“.

Christian Berger
1. Vorsitzender
ZBV Schwaben

Dr. Andrea Jehle
2. Vorsitzende
ZBV Schwaben

Dr. Werner Krapf
Referat für Fortbildung
ZBV Schwaben

ZBV Schwaben mit neuem Online-Kursangebot



Mit den „Schwäbischen Therapiesprachen“ bietet Ihnen der Zahnärztliche Bezirksverband Schwaben in Zusammenarbeit mit der eazf Online-Akademie eine weitere Möglichkeit, sich online in über das Jahr verteilten Kurzserien fortzubilden. Jeweils Montag abends erhalten Sie **aktuelle und praxisnahe Informationen** aus den verschiedensten Gebieten der Zahnheilkunde.

In der ersten Serie, die am 15. Januar 2024 beginnt und an den drei folgenden Montagen fortgesetzt wird, wollen wir Sie in kompakten Kurzvorträgen über **aktuelle Aspekte in der Parodontologie** unterrichten, wo sich doch mit der Einführung der Budgetierung die Frage stellt, wie es nach der abgelaufenen UPT mit der Behandlung der Parodontitis weitergeht. Weitere Themen sind **Parodontitis und Risikofaktoren**, die **Bedeutung zusätzlicher, unterstützender Maßnahmen von Spüllösungen bis hin zu dem Einsatz von Lasern** und – ein besonderes Anliegen von uns – das Thema **Schwangerschaft und Parodontitis**.

Das Schöne an den „Schwäbischen Therapiesprachen“, die mit Prothetik, Chirurgie, Kinderzahnheilkunde u.v.m. fortgesetzt werden: Die Aufzeichnungen der Vorträge können auch später „on demand“ abgerufen werden, falls Sie nicht live teilnehmen konnten.

Montag, 15. Januar 2024

18.30 – 20.00 Uhr



Referent:
Prof. Dr. Gregor Petersilka
Würzburg

Zwei Jahre neuer BEMA: Ist jetzt alles besser?

Der Vortrag gibt Ihnen einen kurzen Abriss der Neuerungen im Bereich von Ätiologie und Pathogenese der Parodontitis, um dann – praxisnah – die relevanten Bausteine der PA-Therapie vor dem Hintergrund der aktuellen Neuerungen und Herausforderungen zu schildern. Helfen die neuen Leitlinien und die BEMA-Richtlinie oder engen sie nur ein? Wie kann in der Praxis trotz der Budgetierung eine sachgerechte PA-Therapie geleistet werden?

Montag, 22. Januar 2024

18.30 – 20.00 Uhr



Referent:
Prof. Dr. Christof Dörfer
Kiel

Parodontitis und Risikofaktoren: Eine gefährliche Liaison

Parodontitis ist eine chronische Entzündungskrankheit mit einer Vielzahl von Risikofaktoren, die von genetischen und epigenetischen Rahmenbedingungen über allgemeinmedizinische Krankheiten und Medikationen bis hin zu Mundhygiene und Lifestyle-Faktoren reichen. Im Vortrag werden die Risikofaktoren benannt und eingeordnet. Ihre Bedeutung wird unter dem Aspekt der Praxisrelevanz analysiert. Das alles mündet in einem konkreten Ansatz, wie in der Behandlungssituation mit dem hohen Grad an Komplexität zielgerichtet umgegangen werden kann.

Montag, 29. Januar 2024

18.30 – 20.00 Uhr



Referent:
PD Dr. Philipp Sahrman
Zürich

Extras: Vom Laser bis zum Antibiotikum

In der Parodontologie gibt es eine Vielzahl von Hilfsmitteln, die nach Ansicht der Hersteller schier unverzichtbar erscheinen. Wird die Parodontitis-Therapie dadurch wirklich besser? Wie wirkt sich ihre Verwendung auf die Surrogat-Parameter, mit denen wir eine komplizierte Erkrankung charakterisieren, tatsächlich aus? Und sind wir altmodisch (oder geizig), wenn wir noch mit Scalern und Kürette behandeln? In diesem Vortrag wird gezeigt, mit welchen „Gadgets“, ein besseres Ergebnis auf Basis der wissenschaftlichen Literatur erzielbar wird.

Montag, 5. Februar 2024

18.30 – 20.00 Uhr



Referentin:
Dr. Jeannette Raue
Berlin

Schwangerschaft und Parodontitis

Im Leben einer Frau finden die stärksten physiologischen und hormonellen Veränderungen während der Schwangerschaft statt. Auch die Mundhöhle ist davon betroffen. Vertiefen Sie mit diesem Vortrag Ihr Wissen über mögliche Veränderungen in der Mundhöhle während der Schwangerschaft. Erfahren Sie, wie Sie die schwangere Patientin während dieser Zeit unterstützen können und was bei der Behandlung zu beachten ist.

Veranstalter:

ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg, www.zbv-schwaben.de

Fortbildungspunkte: 8

Kursgebühr: € 325,00

INFORMATION UND BUCHUNG

Details und Registrierung unter:



online.eazf.de

Parodontale Diagnosestellung und Risikobeurteilung

Zahnmedizinische Betreuung: praxisorientiert – zeitgemäß – bedarfsgerecht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir laden Sie herzlich ein, am 24. Januar 2024 in Augsburg dabei zu sein, wenn Prof. Dr. Dirk Ziebolz, Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie, Universität Leipzig, zur Parodontologie referiert.

Die Parodontologie ist in den letzten Jahren durch die Einführung der neuen Richtlinien in der Parodontologie mehr und mehr ins Zentrum des Behandlungsspektrums der Praxen gerückt.

Auch wenn die nicht hinnehmbare Wiedereinführung der Budgetierung durch den Bundesgesundheitsminister die Praxen mit voller Wucht trifft, so sind wir als Mediziner trotz allem verpflichtet, uns wissenschaftlich auf den Stand der Dinge zu bringen, um unsere Patienten über die bestmögliche Versorgung zu informieren und eine optimale Therapie anbieten zu können. Darüber hinaus können wir durch die Parodontologie, wie beinahe in keiner anderen Disziplin der Medizin und Zahnmedizin, in hervorragender Weise eine langfristige und stabile Patientenbindung aufbauen.

Seminarinhalt:

Die neue PAR-Therapieleitlinie bzw. Behandlungsrichtlinie erfordert eine umfangreiche parodontale Diagnosestellung auf der Basis einer strukturierten Erfassung anamnestischer Auffälligkeiten und klinischer parodontaler Befunde. Dabei zielt die komplexe Befunderhebung auf eine zeitgemäße Beurteilung des Schweregrades (Staging) als auch des Progressionsrisikos (Grading). Welche allgemeinen medizinischen Aspekte sollten in der Behandlungsplanung und präventiven Betreuung berücksichtigt werden? Welche klinischen parodontalen Befunde sind in welcher Therapiestufe zu erheben und im Hinblick auf Prognose, Therapieentscheidung und Verlaufskontrolle (Progressionsbeurteilung) zu interpretieren? Benötige ich noch erweiterte Diagnostik, wie z.B. mikro- oder molekularbiologische Tests?

Dieses Seminar gibt einen Überblick zur zeitgemäßen und bedarfsgerechten parodontalen Befunderhebung und Diagnosestellung. Zudem sollen Konsequenzen für die parodontale Therapie und präventionsorientierte Betreuung diskutiert werden.



Prof. Dr. Dirk Ziebolz

Termin:

Mittwoch, den 24.01.2024,
14.00 – ca. 18.30 Uhr

Ort:

Augsburg, Haus St. Ulrich, Kappelberg 1

Teilnehmer:

Zahnärztinnen und Zahnärzte

Teilnahmegebühr:

€ 180,00 inkl. Verpflegung

€ 110,00 Vorbereitungsassistenten (auf Nachweis)

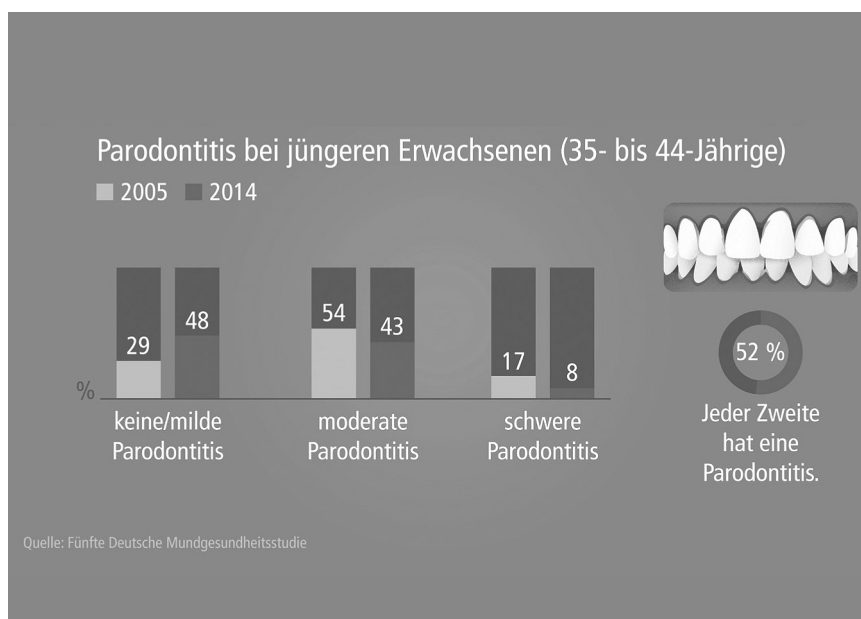
Bitte melden Sie sich mit dem im Heft abgedruckten Abschnitt an.

Wir freuen uns auf Ihre zahlreiche Teilnahme.

Informieren Sie sich auch auf der Webseite des ZBV Schwaben über unsere Fortbildungsangebote.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

Dr. Werner Krapf
Fortbildungsreferent



„Parodontale Diagnosestellung und Risikobeurteilung in der zahnmedizinischen Betreuung“



Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Veranstaltung an:

- Termin:** 24. Januar 2024, 14.00 bis 18.30 Uhr (Ersatztermin für 13.09.2023)
- Ort:** Augsburg, Haus St. Ulrich, Kappelberg 1
- Referent:** Prof. Dr. Ziebolz von der Universität Leipzig
- Teilnehmer:** Zahnärzte/innen sowie Vorbereitungsassistenten/innen (auf Nachweis)
- Gebühr:** € 180,00 pro Zahnärzte/innen inklusiv Verpflegung
€ 110,00 Vorbereitungsassistenten/innen (auf Nachweis) inklusive Verpflegung

Ihre Anmeldung senden Sie bitte an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg
oder per Fax an die Nummer 0821 3431522

Name / Vorname

Straße / Ort

Datum / Praxisstempel / Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr in Höhe von _____ Euro von meinem Konto

Kontoinhaber

IBAN

Dies ist ein Praxiskonto oder ein Privatkonto

BIC _____ bei Bank/Sparkasse
mittels Lastschrift einzuziehen.

Ich willige hiermit ein, dass die Rechnung im Anschluss des Kurses vom ZBV an folgende E-Mail Adresse versandt wird:

Ort/Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß Rechnungsstellung und gemäß der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50 % der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de Datenschutzerklärung

2. Schwäbischer Kliniktag

Gemeinsame Veranstaltung von ZBV und Uniklinik Augsburg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wir möchten Sie herzlich zu unserem zweiten Schwäbischen Kliniktag gemeinsam mit dem ZBV Schwaben einladen.

Seit nunmehr zwei Jahren besteht die Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie am Universitätsklinikum Augsburg als eigenständige Klinik.

Nach Wegfall der Corona-Beschränkungen konnten wir vergangenes Jahr endlich den ersten Schwäbischen Kliniktag durchführen. Aufgrund der guten Resonanz möchten wir diese Veranstaltungsreihe fortsetzen und laden Sie auch dieses Jahr herzlich zum 2. Schwäbischen Kliniktag der MKG am Universitätsklinikum Augsburg ein.

In kollegialer Runde wollen wir wieder aktuelle und interessante Themen mit Ihnen diskutieren, wie zum Beispiel Zahn-sanierungen vor Bestrahlung oder den Umgang mit verschiedenen Antikoagulantien vor operativen Maßnahmen. Auch das Management von allgemeinen und speziellen Notfallsituationen in der Niederlassung soll hier besprochen werden.

Wir hoffen, mit dieser Themenauswahl erneut Ihr Interesse geweckt zu haben und freuen uns, Sie am 31. Januar 2024 begrüßen zu dürfen.

Mit besten kollegialen Grüßen

Dr. Dr. Ninette Tödtmann
Direktorin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
Universitätsklinikum Augsburg

Termin:

Mittwoch, 31. Januar 2024,
16.00-19.00 Uhr

Ort:

Universitätsklinikum Augsburg,
Stenglinstraße 2

Teilnehmergebühr: € 40,00

■ Programm des Schwäbischen Kliniktages

Begrüßung:

Dr. Werner Krapf,
Fortbildungsreferent ZBV Schwaben

Einleitung:

Dr. Dr. Ninette Tödtmann

1. Thema:

Antikoagulantien/Antiaggregation-
Bridging oder nicht?
Referent/in: N.N.,

Pause mit gemeinsamem Imbiss und Industrieausstellung ca.45 Minuten

2. Thema:

Zahnsanierung vor Bisphosphonatgabe/
Radiatio/Stammzell-Transplantation etc.-
Indikationen und Unterschiede
Referent: Stephan Striepe,

3. Thema:

Implantation bei Risikopatienten
Referentin: Dr. Dr. Eva-Maria Dietrich

4. Thema:

Notfälle in der Zahnarztpraxis
Referentin: Dr. Dr. Ninette Tödtmann

Zusammenfassung und Abschlusswort:

Dr. Werner Krapf, Dr. Dr. Ninette Tödtmann

■ Referenten

Dr. Dr. Ninette Tödtmann,
Direktorin Mund-Kiefer-und Gesichtschirurgie, Fachärztin für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Plastische Operationen, Fachärztin für Oralchirurgie

Stephan Striepe,
Assistenzarzt
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Dr. Dr. Eva-Maria Dietrich,
Leitende Oberärztin
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Dr. Constanze Schäuble,
Assistenzärztin
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Ella Bachmann,
Assistenzärztin
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Das Uniklinikum und der ZBV Schwaben freuen sich über Ihre Teilnahme. Bitte melden Sie sich über das Anmeldeformular in dieser Ausgabe an.

Dr. Werner Krapf
Referat für Fortbildung

2. Schwäbischer Kliniktag



Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Veranstaltung an:

Termin: Mittwoch, 31. Januar 2024, 16.00 – 19.00 Uhr

Ort: Universitätsklinikum Augsburg, Stenglinstraße 2

Teilnehmer: Zahnärzte/innen

Gebühr: € 40,00 pro Zahnärzte/innen

**Ihre Anmeldung senden Sie bitte an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg
oder per Fax an die Nummer 0821 3431522**

Name / Vorname

Straße / Ort

Datum / Praxisstempel / Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr in Höhe von _____ Euro von meinem Konto

Kontoinhaber

IBAN

Dies ist ein Praxiskonto oder ein Privatkonto

BIC _____ bei Bank/Sparkasse mittels Lastschrift einzuziehen.

Ich willige hiermit ein, dass die Rechnung im Anschluss des Kurses vom ZBV an folgende E-Mail Adresse versandt wird:

Ort/Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß Rechnungsstellung und gemäß der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50 % der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de Datenschutzerklärung

Die 7 Säulen des Praxiserfolgs „Champions League“-Kurs mit Thomas Schwank

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu langfristigem Praxiserfolg gehört heutzutage weit mehr als reines zahnmedizinisches Können. Unternehmerisches Wissen ist für das Management einer erfolgreichen Zahnarztpraxis genauso unabdingbar wie menschliches Feingefühl.

Im Kurs „Champions League“ vermitteln wir Ihnen die wichtigsten Grundlagen und geben Ihnen Schlüsselfaktoren für eine positive Weiterentwicklung Ihrer Praxis an die Hand. Wir sind keine klassische Unternehmensberatung oder geben Ihnen realitätsferne Tipps, mit denen Sie nichts anfangen können. Wir kommen vom Fach und vermitteln Wissen von Praktikern für Praktiker. Wir gewähren Ihnen einzigartige Einblicke hinter die Kulissen einer der größten Praxen Deutschlands und lassen Sie an unserem Erfolgsrezept und unserer langjährigen Erfahrung teilhaben. Ausgehend von der Frage „Wie stellen Sie sich Ihre Wunschpraxis vor?“, verraten wir Ihnen die Schlüsselfaktoren für Ihren Erfolg. Dabei berücksichtigen wir natürlich auch stets aktuelle Trends.

Damit Sie sich auf dem Weg nach oben nicht völlig überarbeiten, geben wir Ihnen dazu gleich noch unsere Strategien gegen Burn-out und Stress an die Hand. Und weil ein Kapitän nur so gut ist wie seine Crew, zeigen wir Ihnen zudem neue Wege im Bereich Teamführung und Kommunikation auf. Denn das Wichtigste für nachhaltigen Erfolg ist, dass die Freude an der Sache nicht verloren geht. Sie bekommen garantiert clevere Tipps, damit sich Ihr zeitlicher und finanzieller Aufwand bereits nach 1 Woche lohnt.

Der ZBV Schwaben lädt Sie herzlich ein zu einem Einblick in eine Praxis, die Ihnen Inspirationen und Motivationen liefert. Sie steigern den Praxiserfolg und zwar sofort.

Termin:

**13. März 2024,
14.00 – ca. 18.30 Uhr**

Ort:

**Memmingen, Stadthalle,
Platz der Deutschen Einheit 1**

Referent:

**Dr. Thomas Schwank
Praxis „edel und weiss“, Nürnberg**

Teilnehmer:

Zahnärzte/innen

Gebühr:

**€ 240,00 pro Zahnärzte/innen
inklusive Verpflegung**

■ Seminarinhalt

Unternehmerdenken, Planung und Unternehmensführung, Vorausschauende Planung, Marketing, Networking, Betriebswirtschaftliche Kennzahlen, Erschließung neuer Geschäftsfelder, Teamkommunikation, Teamführung, Umgang und Beratung von Patienten, Motivation, Erkennen und vermeiden von Spaßkillern, Frust vorbeugen, u.v.m.

Bitte melden Sie sich mit dem Anmeldeabschnitt an. Informationen zu allen Kursen finden Sie auch auf der Homepage des ZBV Schwaben.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.
Dr. Werner Krapf
Referat für Fortbildung

Die 7 Säulen des Praxiserfolgs



Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Veranstaltung an:

- Termin:** 13. März 2024, 14.00 – ca.18.30 Uhr
- Ort:** Memmingen, Stadthalle, Platz der Deutschen Einheit 1
- Referent:** Dr. Thomas Schwank aus der Praxis „edel und weiss“, Nürnberg
- Teilnehmer:** Zahnärzte/innen
- Gebühr:** € 240,00 pro Zahnärzte/innen inklusive Verpflegung

Ihre Anmeldung senden Sie bitte an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg
oder per Fax an die Nummer 0821 3431522

Name / Vorname

Straße / Ort

Datum / Praxisstempel / Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr in Höhe von _____ Euro von meinem Konto

Kontoinhaber

IBAN

Dies ist ein Praxiskonto oder ein Privatkonto

BIC _____ bei Bank/Sparkasse
mittels Lastschrift einzuziehen.

Ich willige hiermit ein, dass die Rechnung im Anschluss des Kurses vom ZBV an folgende E-Mail Adresse versandt wird:

Ort/Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß Rechnungsstellung und gemäß der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50 % der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de > Datenschutzerklärung

Winterabschlussprüfung 2024

Für Zahnmedizinische Fachangestellte

Die Winterabschlussprüfung

– schriftlicher Teil - findet am

Mittwoch, den 17. Januar 2024

- für die Schüler/innen der Berufsschulen Augsburg, Donauwörth und Neu-Ulm an der **Berufsschule V der Stadt Augsburg, Haunstetter Straße 66, 86161 Augsburg** statt und
- für die Schüler/innen der Berufsschulen Kempten, Lindau, Memmingen und Marktoberdorf **im Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Lindau, Reutinger Straße 10, 88131 Lindau** statt.

Hinweis

Der ZBV weist darauf hin, dass für die rechtzeitige Anmeldung (Anmeldeschluss 13.11.2024 beim ZBV!) der Ausbilder / die Ausbilderin verantwortlich ist (siehe § 6, Abs. 10 des Ausbildungsvertrages).

Wiederholer/ -innen, die die letzte Prüfung nicht bestanden haben, müssen die gleichen Anmeldeformalitäten und -termine beachten.

Alle Auszubildenden sind nach § 15 BBiG am Tag vor der schriftlichen Prüfung freizustellen. Zur Winterabschlussprüfung 2024 werden die Auszubildenden zugelassen, deren Ausbildungszeit bis 31. März 2024 endet und die die geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, sowie Auszubildende, die vom ZBV Schwaben aufgrund des Vorliegens besonderer Zulassungsvoraussetzungen (vorzeitige Zulassung) zur Prüfung zugelassen werden.

Zeitplan

für Mittwoch, 17. Januar 2024:

08.30 – 10.00 Uhr

Bereich Abrechnungswesen

10.00 – 11.00 Uhr

Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

11.00 – 11.45 Uhr

Pause

11.45 – 13.15 Uhr

Bereich Behandlungsassistent (einschließlich Kenntnisse im Strahlenschutz)

13.15 – 14.00 Uhr

Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Aufgabensätze für die Bereiche Abrechnungswesen und Praxisorganisation und -verwaltung werden zusammen ausgeteilt. Die Zeit von 8.30 – 11.00 Uhr steht zur Bearbeitung der Bereiche Abrechnungswesen und Praxisorganisation und -verwaltung insgesamt zur Verfügung.

Die Aufgabensätze für die Bereiche Behandlungsassistent inkl. Kenntnissnachweis im Strahlenschutz sowie Wirtschafts- und Sozialkunde werden zusammen ausgeteilt. Die Zeit von 11.45 – 14.00 Uhr steht für die Bereiche Behandlungsassistent inkl. Kenntnissnachweis im Strahlenschutz sowie Wirtschafts- und Sozialkunde insgesamt zur Verfügung.

Bereich Abrechnungswesen

Es sind eine Privatliquidation, ein Erfassungsschein und ein Heil- und Kostenplan zu erstellen. Für den Heil- und Kostenplan wird das bisherige Formular verwendet. Im Heil- und Kostenplan werden auch gleichartige Versorgungen geprüft. Die Befundklassen 5 und 6 werden in der Winterabschlussprüfung 2024 nicht geprüft.

Bei der Erstellung der Privatliquidation können alle in der GOZ/GOÄ-Hilfsliste aufgeführten Leistungen geprüft werden.

Die Abrechnungsbestimmungen im Bereich GOZ richten sich nach den Empfehlungen der Bundeszahnärztekammer und der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (z.B. bei GOZ-Position 2390). Die Bearbeitung des Erfassungsscheines wird ohne die Hilfsliste Bema zu konservierend/chirurgischen Behandlung durchgeführt. Eine um die neuen PAR-Positionen aktualisierte Hilfsliste Bema für die Verwendung im Unterricht ist online gestellt.

Es werden noch keine Fragen zum elektronischen Rezept gestellt.

Hilfsmittel

Den Prüflingen werden folgende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt:

1. die Hilfsliste für die Privatliquidation
2. die Hilfsliste für die Bema-Positionen Prothetik mit GOZ-Positionen Zahnersatz und Einzelkronen
3. eine Hilfsliste für die Festzuschüsse zum Zahnersatz (Bema)

Die für die Prüfung geltenden Formulare und Hilfslisten finden Sie auf der Homepage der BLZK unter der Rubrik Ausbildung, Fort- und Weiterbildung / Prüfungen. Beachten Sie den Hinweis zur Hilfsliste Bema Teil 1.

Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

Eine aktuelle Übersicht der wesentlichen Prüfungsthemen ist auf der Homepage der BLZK (www.blzk.de) unter der Rubrik Zahnärztliches Personal / Prüfungen hinterlegt.

Den Berufsschulen wurden zwei Musteraufgaben für die schriftliche Prüfung zur Verfügung gestellt. Diese dürfen zu Übungszwecken verwendet werden und sind auch auf der Homepage der BLZK in der oben genannten Rubrik hinterlegt.

Behandlungsassistent

Die Begrifflichkeiten und Beschreibungen der neuen PAR-Behandlungsrichtlinien sind Inhalt im Prüfungsbereich Behandlungsassistent.

Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Zusätzlich zum kompletten Stoff der 10. Jahrgangsstufe werden aus der 11. Jahrgangsstufe die Themen Wahlen, Gewaltenteilung und oberste Bundesorgane abgefragt. Aus der 12. Jahrgangsstufe werden Fragen zur EZB den Wirtschaftslagen und den Möglichkeiten ihrer Beeinflussung (Konjunktur, magisches Sechseck) gestellt. Aktuelle Ver-

änderungen zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind prüfungsrelevant.

Kenntnisnachweis im Strahlenschutz

Das vollständig geführte Nachweisheft Röntgen ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung zum Kenntnisnachweis im Strahlenschutz. Ein Teil der Nachweise ist abhängig von der in der Praxis verwendeten Röntgentechnik zu erfüllen. Der Inhalt des „Nachweisheftes Röntgen“ und die digitalen Techniken gehören zum Prüfungsumfang.

Die Prüfung zum Kenntnisnachweis im Strahlenschutz ist bestanden, wenn **mindestens 50 % der Fragen** richtig gelöst werden. Eine nicht bestandene Röntgenprüfung kann nur im Rahmen einer zeitnahen Nachschulung (10-Stunden-Kurs) außerhalb der Berufsschule wiederholt werden, andernfalls ist zum Nachweis der Kenntnisse im Strahlenschutz ein 24-Stunden-Kurs erforderlich.

Mit dem Rundschreiben zur Sommerabschlussprüfung 2018 wurde den Schulen das Heft „Prüfungsfragen Röntgen – Übungsbeispiele“ mit einer Sammlung von Röntgenaufgaben, die inhaltlich als Muster dienen sollen, zur Verfügung gestellt.

Weitere Hefte können gegebenenfalls über den jeweiligen Zahnärztlichen Bezirksverband bezogen werden.

Auf der Homepage der BLZK finden Sie unter dem Link

https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_qualitaetssicherung_roentgendiagnostik_qsr.html

weitere Hinweise zur Qualitätssicherung im Strahlenschutz, die wir zur Prüfungsvorbereitung ebenfalls empfehlen.

Praktische Prüfung

Diese Prüfung kann bis zu max. 2 Kalenderwochen vor der schriftlichen Prüfung stattfinden (Ferienzeit wird nicht mitgerechnet.). Der praktische Teil der Prüfung und der schriftliche Teil sind voneinander unabhängig, d.h. das Nichtbestehen eines Teils der Prüfung schließt die Teilnahme an dem jeweils anderen Teil nicht aus.

Bitte beachten Sie jedoch, dass eine Teilnahme an der mündlichen Ergänzungsprüfung nicht zulässig ist, wenn die praktische Prüfung nicht bestanden wurde, denn in diesem Fall ist die Prüfung bereits insgesamt nicht bestanden.

Für die vorgeschlagenen Prüfungsaufgaben ist eine Bearbeitungszeit von ca. 40 Minuten und eine Präsentationszeit von ca. 20 Minuten angemessen. Die Präsentation soll zusammenhängend, überzeugend und anschaulich sein. Nachfragen sollen erst am Ende der Präsentation innerhalb der 20 Minuten erfolgen.

Bitte achten Sie auf ausreichende und formgerechte Dokumentation in den Prüfungsprotokollen.

Die vorhandenen Aufgabensätze werden nicht mehr aktualisiert. Die Lösungen dazu sind Vorschläge. Die Prüfungsausschussmitglieder verfügen über die Fach- und Sachkompetenz, Neuerungen, z. B. Bonusheft, eAZ, eRezept, digitales Röntgen etc. selbst anzupassen.

Ende der Ausbildungszeit / Ergänzungsprüfung

Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Ergänzungsprüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung

den Ausschlag geben kann. Bitte beachten Sie bei der Beratung der Prüflinge zur mündlichen Ergänzungsprüfung den § 14 Abs. 8 der Prüfungsordnung, wonach der Prüfling nur in einem Bereich der schriftlichen Prüfung eine Ergänzungsprüfung ablegen kann.

Gemäß § 10 des Ausbildungsvertrages ist die Prüfungsgebühr in Höhe von Euro 200,- bzw. für Wiederholer/innen Euro 150,- von dem/der Ausbilder/in zu entrichten und wird anhand der erteilten Einzugsermächtigung innerhalb von 10 Tagen nach der schriftlichen Prüfung abgebucht.

Gem. § 22 Abs. 11 der Prüfungsordnung ist allen Prüflingen am letzten Prüfungstag, dies ist der letzte Tag der mündlichen Ergänzungsprüfung, die Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung auszuhändigen.

Damit ist der (letzte) Tag der mündlichen Ergänzungsprüfung auch der letzte Ausbildungstag. Dies gilt auch für Auszubildende, die nicht an der Ergänzungsprüfung teilnehmen müssen.

Das Mitnehmen von Mobiltelefonen, Smartwatches und sonstigen elektronischen Kommunikationsgeräten- oder Speichermedien in die Prüfungsräume ist zur Vorbeugung gegen Verstöße nach § 19 der Prüfungsordnung (Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße) untersagt.

Auf der Homepage der BLZK (www.blzk.de) unter der Rubrik Ausbildung, Fort- und Weiterbildung/Prüfungen stehen Muster- und Übungsaufgaben zur Verfügung. Die gültige Prüfungsordnung finden Sie online auf der Homepage der BLZK (www.blzk.de) unter der Rubrik Recht – Aus- und Fortbildungsvorschriften für Zahnärztliches Personal.

Azubis können Vergünstigungen nutzen

Den Auszubildendenausweis jetzt beim Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben anfordern!

Azubis können durch Vorlage des Auszubildendenausweises Vergünstigungen in Kinos, Museen, Schwimmbädern, bei öffentlichen Verkehrsmitteln oder Veranstaltungen erhalten. Diesen Auszubildendenausweis können Auszubildende zur / zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) bei ihrem zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband kostenlos anfordern.

Der Auszubildendenausweis bescheinigt den Status als Auszubildende zur/ zum Zahnmedizinischen Fachangestellten. Er hat in etwa die Größe eines Personalausweises und muss vom Auszubildenden handschriftlich ausgefüllt und von der ausbildenden Zahnarztpraxis sowie vom Zahnärztlichen Bezirksverband unterschrieben und abgestempelt werden.

Außerdem ist ein aktuelles Foto von sich in Passbildgröße erforderlich, das die zuständige Berufsschule abstempelt. Sie bestätigt auch die Gültigkeit des Ausweises für das jeweilige Schuljahr.

ZBV Schwaben

++ Referat Zahnärztliches Personal ++

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

§ 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes schreibt eine ärztliche Untersuchung Jugendlicher **vor Antritt der Ausbildung** vor. Eine Kopie der Untersuchungsbescheinigung muss dem ZBV mit dem Ausbildungsvertrag vorgelegt werden.

Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ist nach § 33 JArbSchG eine Nachuntersuchung erforderlich.

Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren. Legt die Auszubildende die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat der Ausbilder sie innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungs-

verbot schriftlich aufzufordern, die Bescheinigung vorzulegen. Die Auszubildende darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung solange nicht weiterbeschäftigt werden, bis die Bescheinigung vorliegt.

Eine Kopie dieser Bescheinigung muss mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung dem ZBV vorgelegt werden.

Wird diese Bescheinigung nicht fristgerecht eingereicht, wird die Auszubildende nicht zur Prüfung zugelassen.

ZBV Schwaben

EHRUNGEN

Der ZBV Schwaben ehrt an dieser Stelle Mitarbeiterinnen von Zahnarztpraxen in Schwaben für ihre langjährige Mitarbeit:

20 Jahre

Anita Brkic

tätig seit 1. Dezember 2003
in der Praxis Bernhard Bauer

Stefanie Haller-Reutemann

tätig seit 2. Januar 2004
in der Praxis Dr. Joachim Gerlitz

30 Jahre

Birgit Kuchenbaur

tätig seit 1. Dezember 1993
in der Praxis Dr. Heel & Dr. Weber

Für den ZBV Schwaben gratuliert herzlich

Dr. Axel Kern

Referent Zahnärztliches Personal



Weiterbildungsstipendium für Berufseinsteiger

Das Förderprogramm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ (jetzt „Weiterbildungsstipendium“) wurde 1991 ins Leben gerufen. Seitdem vergibt die BLZK jährlich Stipendien an Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), die ihre Ausbildung mit sehr guten Leistungen abgeschlossen haben. Es können anspruchsvolle beruf-

liche oder berufsübergreifende Weiterbildungen gefördert werden, aber auch Maßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen.

https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_weiterbildungsstipendium.html

„ZFA – Ohne mich läuft hier nichts!“

Film ab! BLZK geht neue Wege bei der PR für die ZFA-Ausbildung

Unter dem Motto „ZFA – Ohne mich läuft hier nichts!“ bietet die BLZK einen 3D-Animationsfilm zur ZFA-Ausbildung an. Unter blzk.de/zfa-film ist er abrufbar.

Wie können wir junge Menschen über die Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) informieren und für diesen spannenden Beruf begeistern?

Ein neuer Ansatz ist der 3D-Animationsfilm der BLZK zur ZFA-Ausbildung. Dieser zeigt in einem virtuellen Praxisrundgang das vielfältige Tätig-

keitsspektrum einer ZFA. Zahnärzte können ihn jederzeit über PC oder Tablet in der Praxis zeigen oder Interessierten weiterempfehlen.

Gern können sie auch von ihrer eigenen Praxis-Website auf blzk.de/zfa-film verlinken, um junge Menschen für den Beruf ZFA zu begeistern.

Quelle: BLZK



++ Referat Zahnärztliches Personal ++

Bayerische Staatsregierung erhöht Meisterbonus Für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Aufstiegsfortbildungen



Der ZBV Schwaben teilt mit, dass der Beschluss des Ministerrats, den bayerischen Meisterbonus um 1.000 Euro zu erhöhen, in die Tat umgesetzt wurde. Rückwirkend zum 1. Januar 2023 erhalten erfolgreiche Absolventinnen und

Absolventen der Aufstiegsfortbildungen Zahnmedizinische/r Verwaltungsassistent/in (ZMV), Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in (ZMP) und Dentalhygieniker/in (DH) nun einen Bonus von 3.000 Euro.

Positive Effekte

Die Prämie setzt einen zusätzlichen Anreiz, sich qualifiziert weiterzubilden und die eigenen Fähigkeiten zu stärken. Damit wirkt Bayern auch dem Fachkräftemangel entgegen.

Weitere Informationen zum Thema Meisterbonus finden Sie hier:

www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_meisterbonus_meisterpreis.html

Aktualisierte Richtlinien zur Vergabe von Meisterbonus und Meisterpreis:

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV274719

Kostenlose Deutschkurse für Auszubildende im Bereich ZFA

Online und in Präsenz bietet die Bundesagentur für Arbeit zur Sprachförderung mit dem BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Deutsch für den Beruf an.

Mit dem Antrag auf Teilnahmeberechtigung können Auszubildende im Sinne des § 57 Absatz 1 SGB III vor oder während ihrer Berufsausbildung die Teilnahme an einem Berufssprachkurs beantragen.

Die Berufssprachkurse für Azubis bieten ein passgenaues Angebot zur individuellen und kontinuierlichen Sprachförderung während der gesamten Ausbildungsdauer. Die in den Kursen vermittelten Schlüsselkompetenzen helfen dabei, sprachliche Lücken zu schließen mit dem Ziel, Ausbildungsabbrüche zu vermeiden und Abschlussquoten zu erhöhen.

Der Sprachunterricht findet zusätzlich zur Ausbildung statt. Für die Praxen entstehen keine weiteren Verpflichtungen oder Kosten.

Der Antrag auf Teilnahmeberechtigung für Auszubildende findet sich beim Scannen des QR-Codes.



Aus- und Fortbildungsvorschriften

Das Referat Zahnärztliches Personal / Ausund Fortbildung weist alle Ausbildungspraxen sowie Auszubildenden auf wichtige Informationen rund um die Ausbildung in der Zahnarztpraxis hin. Auf der Fortbildungsseite der Bayerischen Landeszahnärztekammer gibt es viel Wissenswertes rund um die Ausbildung zur/m Zahnärztlichen Fachangestellten (ZFA).

Bitte den QR-Code scannen.:



Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz im Jahr 2024 für zahnärztliches Personal



Zahnarztthelfer/innen (ZAH) bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) mit Kenntnissen im Strahlenschutz, die ihre Kenntnisse im Strahlenschutz ab dem Jahr 2019 erworben haben, sind nach § 18a Abs. 3 der Röntgenverordnung innerhalb eines fünfjährigen Turnus verpflichtet, die Kenntnisse im Strahlenschutz 2024 zu aktualisieren, wenn sie weiter ihre erworbenen Kenntnisse anwenden wollen. Zahnarztthelfer/innen bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte dürfen nur mit einem gültigen Röntgenschein in der Praxis röntgen. Der Zahnärztliche Bezirksverband Schwaben bietet für ZAH/ZFA regelmäßig Fortbildungskurse zur Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz mit Prüfung an.

Sie erhalten vorab ein Skript mit einem Prüfungsbogen, den Sie bitte zum Kurs mitbringen.

Bei Bestehen der Prüfung erhalten Sie eine Bescheinigung des ZBV über die aktualisierten Kenntnisse im Strahlenschutz.

Anmeldung erfolgt nur mit Kopie des letzten Röntgennachweises

Freitag, 26. Januar 2024, Beginn 13.30 Uhr

Freitag, 16. Februar 2024, Beginn 13.30 Uhr

Ort: Haus Sankt Ulrich, Kappelberg 1, 86150 Augsburg
 Gebühr: 50,00 € inkl. Skript
 Dauer: ca. 2 Stunden
 Anmeldung: via Post, Fax oder E-Mail an:
 ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg; Fax 08 21/3 43 15 22; zbv@zbv-schwaben.de

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Ort, Datum _____ Praxisstempel/Unterschrift _____

Bei privater Anmeldung OHNE Praxis:

Adresse _____ Telefonnummer _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr von 50 Euro pro Person von meinem Konto:

IBAN _____ BIC _____ Bank _____
 Konto o privat o Praxis

bei Kontoinhaber s. hier abzubuchen _____

Rechnungsversand nach Einzug via Lastschriftmandat per Mail an: _____

Ort/Datum _____ Unterschrift des Kontoinhabers _____

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß der Satzung d. ZBV Schwaben.

Der Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 4 Wochen vor Kursbeginn kostenfrei möglich oder die Absage mit der Nennung eines Ersatzteilnehmers.

Nach diesem Zeitpunkt wird eine Stornierungsgebühr von 100 % fällig.

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de > Datenschutzerklärung

Anzeige Dezember fehlt !!!

FORTBILDUNGSZENTRUM BURG AU

Professionelle Zahnreinigung für Erwachsene (PZR Teil1)

Mi./Do., 10./11.01.24, Fr./Sa., 01./02.03.24, Fr./Sa., 22./23.03.24
8.30h-17.30h u. 08.00-17.30h, 510,- € / 18 Punkte

Professionelle Wurzeloberflächenreinigung (PZR Teil2)

Fr., 01.12.23, Fr., 23.02.24, Sa., 16.03.24
8.30h - 16.30h, 290,- € / 9 Punkte

Aufschleifen des par. u. chir. Instrumentariums

Fr., 17.11.23, Fr., 19.01.24, Fr., 15.03.24
13.30 - 17.30h, 190,- € / 5 Punkte

PAR-Vorbehandlung und Recall

Fr., 08.12.23, Mi., 17.01.24, Fr., 19.04.24
08.30-17.30h, 290,- € / 9 Punkte

Fissurenversiegelung

Mi., 06.12.23, Mi., 28.02.24
13.00h-18.30h, 200,- € / 7 Punkte

Kinder- und Jugendprophylaxe mit FU u. IP1-IP4, KFO Betr.

Fr./Sa., 26./27.01.24, Fr./Sa., 08./09.03.24
13.30h-18.00h u. 8.00-17.00h, 430,- € / 13 Punkte

Prophylaxekonzept mit Erfolg

Do 23.11.23, 14.00h-18.00h, 190,-€ / 5 Punkte

Alterszahnheilkunde: Fit für Senioren

Mi., 22.11.23, 13.00-19.00h, 200,- € / 7 Punkte

Professionelle Betreuung von Implantatpatienten

Do., 18.01.24, Mi., 08.05.24, 13.30h-18.00h, 190,-€ / 5 Punkte

PZR Update für Prophylaxeprofis

Mi., 07.02.24, Sa., 13.04.24
8.30h-16.30h, 290,- € / 9 Punkte

Bleaching mit Erfolg

Fr. 12.04.24, 13.00h-18.30h, 200,-€ / 7 Punkte

Praktischer Arbeitskurs für PZR Profis

Sa., 24.02.24, 8.30h - 17.00h, 290,- € / 9 Punkte

Die überzeugende PZR Beratung (mit PSI und Zst.)

Mi., 06.03.24, 13.30h-18.00h, 190,-€

Kurse mit Gast-Referenten:

Herstellung von provisorischen Kronen und Brücken

Mi., 24.04.24, 13.00h-18.00h, 220,-€
(Ref.: Björn Maier, Ztm.)



regina regensburger
dentalhygienikerin

regina regensburger
dentalhygienikerin
industriestraße 44
89331 burgau

Neue Kurstermine 2023/24

Anmeldungen per Fax unter: 08222.413323
tel.: 08222.411220 mobil: 0173.383 93 83
oder im Internet unter: www.dh-regensburger.de

Praxis:

Anschrift:

Tel. / Fax:

Die AGB und die Datenschutzhinweise unter www.dh-regensburger.de
habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

KursNr./ Datum	Teilnehmerin	Betrag

Die Kurse erhalten Fortbildungspunkte entsprechend den Richtlinien der BZÄK / DGZMK.

Die genauen Kursbeschreibungen, detaillierte Infos zu den Kursen mit Gast-Referenten, Auskunft über ausgebuchte Termine und eine Bildergalerie finden Sie auf unserer Internetseite!

Herausgeber: ZBV Schwaben, (Bezirksverband), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Lauterlech 41, 86152 Augsburg, Tel. (08 21) 34 31 50, Fax (08 21) 3 43 15 22. Verantwortliche Schriftleitung: Christian Berger, Lauterlech 41, 86152 Augsburg, Tel. (08 21) 34 31 50, Fax (08 21) 3 43 15 22. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Haftung. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe gekürzt aufzunehmen. Signierte namentliche Artikel geben die Meinung des Verfassers kund, sie geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. **Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Schriftleitung, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. Verlag, Anzeigenmarketing und Vertrieb: Mühlbauer Media GmbH – Verlag für Printmedien, Werbeagentur, Benzstraße 1, 82178 Puchheim, Telefon (089) 78 57 66 75, Fax (089) 78 57 66 89, E-Mail info@muehlbauer-media.de. Für Anzeigen verantwortlich: Evelyn Susanne Mühlbauer, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1. Januar 2023 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei Mühlbauer Media GmbH – Verlag für Printmedien, Werbeagentur, Evelyn Susanne Mühlbauer. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG. Inhaber 100% Evelyn Susanne Mühlbauer, Puchheim – **Gesamtherstellung:** Mühlbauer Media GmbH – Verlag für Printmedien, Werbeagentur, Evelyn Susanne Mühlbauer – **Bildquellen:** www.depositphotos.com; Nr. 69882837_NiroDesign, Nr. 69882837_NiroDesign – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,- zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,- inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.